

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## KfW-Wohneigentumsprogramm (124, 134)

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich, die Summe aller Fördermittel darf hierbei die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

## Antragsberechtigte

- natürliche Personen, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben (124)
- natürliche Personen, die Genossenschaftsanteile zeichnen um dadurch Mieter dieser Wohnungsgenossenschaft zu werden (134)

## Förderung

Gefördert wird der Bau oder Erwerb von selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (124) und der Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (134).

#### Förderfähige Kosten:

##### 1. Bei Bau

- Kosten des Baugrundstücks (wenn der Erwerb bei Antragsingang bei der KfW nicht länger als 6 Monate zurückliegt)
- Baukosten einschließlich Baunebenkosten
- Kosten der Außenanlagen

##### 2. Bei Erwerb

- Kaufpreis einschließlich Kaufpreisnebenkosten
- eventuell anfallende Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umbaukosten

#### Art und Höhe der Förderung:

- im Programm 124 Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten mit einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren

- im Programm 134 Darlehen bis zu 100 % des Genossenschaftsanteils mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren
- Darlehenshöchstbetrag 50.000,- €, Mindestlaufzeit 4 Jahre
- Effektivzinssatz von 0,75 % (maximale Laufzeit 25/20 Jahre, maximal 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Effektivzinssatz von 1,26 % (maximale Laufzeit 25/20 Jahre, maximal 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzinssatz von 1,26 % (endfälliges Darlehen mit Zinsbindung über die gesamte Laufzeit von bis zu 10 Jahren und mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende)
- Zinssätze gültig seit 22.07.2016
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag möglich
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre Tilgung in monatlichen Annuitäten
- in Programmnummer 124 während der Zinsbindungsfrist vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehensbetrages nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich
- in Programmnummer 134 während der ersten Zinsbindungsfrist Tilgung jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000,- € kostenlos möglich

#### Bitte beachten:

- Die Kosten des Vorhabens müssen in einem angemessenen Rahmen liegen, die daraus entstehenden Belastungen durch das Einkommen des Antragstellers auf Dauer gedeckt werden können.
- Eine Selbstnutzung liegt auch vor, wenn Wohnungen an Angehörige im Sinne der Abgabenverordnung unentgeltlich überlassen werden.
- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens über ein Kreditinstitut nach Wahl.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Energieberatungen der Verbraucherzentrale

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

Kumulierbarkeit:

Kumulierbar mit anderen Förderprogrammen.

Antragstellung:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Energieteam

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Tel: (0800) 809802400\*

Email: [etteam@vzbv.de](mailto:etteam@vzbv.de)

Fax: (030) 25800-218

Internet: [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Rufnummer

## Antragsberechtigte

- Mieter
- private Haus- und Wohneigentümer
- Bauherren

## Förderung

Gefördert werden Beratungen zur Energieeinsparung.

Die Beratungsangebote:

### 1. Stationäre Beratung

- ausführliche persönliche Beratung in der Beratungsstelle (nach Terminvereinbarung über die Servicehotline oder online unter [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de))
- Kostenbeitrag von 5,- €/30 Min. für das Beratungsgespräch

### 2. Detail-Check (in Nordrhein-Westfalen nicht verfügbar)

- Vor-Ort-Termin (vorausgehender Termin in der Beratungsstelle zu empfehlen)
- Beratung zu einzelnen, spezifischen Energieproblemen, z.B. Wärmeschutz, Haustechnik
- individueller Beratungsbericht mit den Ergebnissen des Detail-Checks
- Kostenbeitrag von 40,- €

### 3. Onlineberatung

- kostenfreie schriftliche Kurzberatung unter [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

### 4. Telefonberatung

- bundesweite Servicehotline 0800 - 809802400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer)
- Kurzauskünfte zu Energiethemen
- Montag - Donnerstag 08.00 -18.00 Uhr und Freitag 08.00 - 16.00 Uhr

### 5. Basis-Check

- Vor-Ort-Termin (ca. 1 Stunde)
- für Mieter, aber auch Eigentümer und Vermieter (bis zu 6 Wohneinheiten)
- Überblick zu Strom- und Wärmeverbrauch, Geräteausstattung und einfach Sparmöglichkeiten
- Kurzbericht mit den Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen
- Kosten von 10,- €

### 6. Gebäude-Check einschließlich Basis-Check (in Nordrhein-Westfalen nicht verfügbar)

- Vor-Ort-Termin (ca. 2 Stunden)
- für Eigentümer und Vermieter, die Einfluss auf Haustechnik und Gebäudehülle haben (bis zu 6 Wohneinheiten), ggf. auch Mieter
- Überblick zu Strom- und Wärmeverbrauch, Geräteausstattung, die Heizungsanlage und die Gebäudehülle sowie Sparpotentiale
- Kurzbericht mit den Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen
- Kosten von 20,- €

### 7. Brennwert-Check

- für Besitzer von Brennwertgeräten
- Überprüfung des Brennwertgeräts hinsichtlich optimaler Einstellung und Effizienz
- zwei Vor-Ort-Termine (insgesamt ca. 2 Stunden)
- Kurzbericht mit den Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen
- Kosten von 30,- €

### 8. Heiz-Check (nur bei kalten Außentemperaturen möglich)

- für Besitzer (ggf. Mieter mit schriftlicher Einverständnis des Eigentümers) von Brennwertgeräten, Niedertemperaturkesseln, Fernwärmestationen, Wärmepumpen
- Analyse des gesamten Heizungssystems bzgl. optimaler Einstellung und Effizienz
- zwei Vor-Ort-Termine an aufeinanderfolgenden Tagen (Dauer ca. 2 Stunden) zum Anbringen und Abholen der Messtechnik
- Standardisierter Bericht mit den Ergebnissen des Heiz-Checks und Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Heizanlage
- Kosten von 30,- €

### Art und Höhe der Förderung:

Durch Zuschüsse des BMWi müssen nur geringe Eigenbeteiligungen gezahlt werden.

### Bitte beachten:

- Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei.
- Für die Vor-Ort Beratungsleistungen ist eine Terminvereinbarung notwendig.
- Bei allen Beratungsgesprächen sollen Unterlagen wie Abrechnungen der letzten Jahre, das letzte Schornsteinfegerprotokoll, Baupläne, aussagekräftige Fotos und ggf. vorhandene Handwerkerangebote vorliegen.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§ 35a Absatz 3 EStG)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 07.07.2016

Kumulierbarkeit:

Nicht kumulierbar mit Leistungen öffentlicher Fördermittel (zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse).

Antragstellung:

Bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Tel:

Email:

Fax:

Internet: [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

## Antragsberechtigte

- Wohnungseigentümergeinschaften, die Handwerkerleistungen für das Gemeinschaftseigentum (im Regelfall über einen Verwalter) beauftragen
- private Haushalte (Mieter und Eigentümer)

## Förderung

Gefördert werden handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am bestehenden Gebäude, in der Wohnung und auf dem Grundstück.

Beispiele förderfähiger Maßnahmen:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten z.B. am Dach, an der Fassade, an Garagen
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, TV, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühren für Schornsteinfeger
- Terrassenüberdachungen
- Wohnraumerweiterungen

- Ausgaben für Schornsteinfeger in vollem Umfang

Nicht förderfähig:

- Materialkosten sowie Handwerkerleistungen, die bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden

Art und Höhe der Förderung:

- steuerliche Abzugsfähigkeit von 20 % der Arbeitskosten bei der Einkommenssteuer  
- maximal 1.200,- €

Bitte beachten:

- Wenn Sie die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie sich von einem Steuerberater zu den formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung und deren Auswirkungen auf ihre persönliche Einkommensteuer beraten lassen.
- Die Höhe der Steuerermäßigung hängt von der Höhe Ihrer persönlichen Einkommensteuer im jeweiligen Kalenderjahr ab.
- Die Aufwendungen müssen durch Handwerkerrechnungen (bei Kleinunternehmern ohne Mehrwertsteuer) nachgewiesen und hierbei der Anteil der Arbeitskosten grundsätzlich gesondert ausgewiesen werden.
- Barzahlungen werden nicht begünstigt, die unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers muss nachgewiesen werden.
- Für das Jahr der Berücksichtigung ist der Zahlungszeitpunkt maßgebend.
- Die handwerklichen Tätigkeiten müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.
- Mieter und Wohnungseigentümergeinschaften müssen weitere Vorgaben beachten.
- Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und etwa aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird die Steuerermäßigung nur einmal bis zu 1.200,- € gewährt.
- Unabhängig von dieser Steuerermäßigung können Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den behindertengerechten Umbau seines Wohnhauses nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22.10.2009 - Az. VI R 7/09) als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Stromspar-Check

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 06.07.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Beim Stromspar-Check-PLUS-Standort in Ihrer Nähe

Tel:

Email:

Fax:

Internet: [www.stromspar-check.de/standorte/standorte-karte.html](http://www.stromspar-check.de/standorte/standorte-karte.html)

## Antragsberechtigte

- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld
- Besitzer eines lokalen Sozialpasses (Familienpass)
- Geringverdiener, die einen Zuschlag zum Kindergeld erhalten
- Rentner mit geringem Einkommen
- Personen, deren Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag liegt

## Förderung

Gefördert wird ein Stromspar-Check im Haushalt.

Art und Höhe der Förderung:

- Der kostenlose Stromspar-Check wird deutschlandweit in über 150 Kommunen von geschulten Stromsparhelfern durchgeführt, die vor Ort den Stromverbrauch überprüfen und konkrete Einsparvorschläge ausarbeiten.
- Bei einem zweiten Besuch installiert der Helfer kostenlose Stromspar-Utensilien im Wert von ca. 70,- €, mit deren Hilfe am meisten Strom und Wasser gespart werden kann (Energiespar- und LED-Lampen, schaltbare Steckdosen, TV-Standby-Abschalter, Zeitschaltuhren und Strahlregler für Wasserhähne).
- Erstellung eines detaillierten Stromspar-Fahrplanes, der individuell auf den Haushalt abgestimmt wird.
- Zusätzlicher Gutschein von 150,- € für den Austausch von Kühlschränken, Gefriergeräten die älter als 10 Jahre sind

Bitte beachten:

- Die Aktion Stromspar-Check ist eine gemeinsame Aktion des Deutschen Caritasverbandes e.V. (DCV) und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V.. Das Projekt wird zusätzlich mit Mitteln aus der Nationalen Klimaschutzinitiative unterstützt und ist Teil des

Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 der Bundesregierung.

- Eine aktuelle Liste der Standorte ist unter <http://www.stromspar-check.de/standorte/standorte-karte.html> zu finden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Energie-Check ("Haus sanieren - profitieren!")

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

An der Bornau 2

49090 Osnabrück

Tel: (0541) 9633-0

Email: [info@dbu.de](mailto:info@dbu.de)

Fax: (0541) 9633-190

Internet: [www.sanieren-profitieren.de](http://www.sanieren-profitieren.de)

## Antragsberechtigte

Besitzer älterer Ein- und Zweifamilienhäuser

## Förderung

Gefördert wird eine etwa halbstündige unverbindliche Beratung durch einen geschulten Handwerker für einen ersten Überblick über den energetischen Zustand des Hauses einschließlich einer Erläuterung weiterer Schritte zur Gebäudesanierung.

Art und Höhe der Förderung:

Kostenlose Beratung

Bitte beachten:

- Einen Handwerker in Ihrer Region finden Sie unter [www.sanieren-profitieren.de](http://www.sanieren-profitieren.de).
- Nach dem Energie-Check empfiehlt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt eine ausführliche Beratung durch einen Energieberater, den Sie z.B. beim Deutschen Energieberater-Netzwerk e.V. unter [www.den-ev.de](http://www.den-ev.de) finden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## ISB Darlehen - Wohneigentum

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 07.06.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Wohnungsbau

Herr Michael Back

Löwenhofstraße 1

55116 Mainz

Tel: (06131) 6172-1640

Email: [wohnraum@isb.rlp.de](mailto:wohnraum@isb.rlp.de)

Fax: (06131) 6172-1899

Internet: [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

## Antragsberechtigte

Bauherrn oder Käufer selbst genutzten Wohneigentums, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 % übersteigt

## Förderung

Gefördert wird die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum.

Förderfähige Maßnahmen:

- Neubau oder Kauf von Häusern und Wohnungen zur Selbstnutzung
- Ausbau, Umbau, Umwandlung und Erweiterung von selbst genutzten Wohnungen
- Ankauf der bereits bewohnten Mietwohnung
- Ankauf von Nicht-Wohn-Gebäuden und Gebäuden, die zunächst umgebaut werden müssen
- Ersatzneubau nach Abriss

Art und Höhe der Förderung:

- Grunddarlehen von 30 % der Gesamtkosten
- für jedes zu berücksichtigende Kind, jede haushaltsangehörige Person mit einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung wenigstens 50 %) oder ab Pflegestufe I, sowie Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 % überschreitet, Ersatzneubauten und Kombinationsmaßnahmen (Ankauf mit gleichzeitigem Umbau, Ausbau, Erweiterung oder Umwandlung) Zusatzdarlehen in Höhe von 5 % der Gesamtkosten

- Darlehenshöchstbetrag je nach Mietstufe bis zu 150.000,- €
- Zinsfestschreibung 10, 15, 20 oder 30 Jahre
- Zinssatz von 1,55 % bis zu 2,25 % je nach Zinsfestschreibung
- jährlicher Tilgungssatz von mindestens 2,00 % zuzüglich ersparter Zinsen
- Sondertilgungen bis zu 10 % des Darlehens p.a. möglich
- Auszahlung 100 %
- einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des Darlehensnennbetrages
- Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat aus dem nicht ausgezahlten Darlehensbetrag ab dem 6. Monat, bei Neubauten ab dem 12. Monat nach dem Datum der Förderzusage

Bitte beachten:

- Die zu fördernde Wohnung darf bei einem Haushalt mit bis zu vier Personen 145 m<sup>2</sup> umfassen, die Wohnfläche erhöht sich für jede weitere Person um 15 m<sup>2</sup>. Erhöhung um weitere 15 m<sup>2</sup> pro schwerbehinderter Person oder pro Person ab Pflegestufe I und bei der Notwendigkeit zur Schaffung eines Kellerersatzraums in der Wohnung.
- In Ankaufsfällen und bei Ersatzneubauten ist eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächenobergrenze um 15 % möglich.
- Das Eigenkapital muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen.
- Das geförderte Objekt ist während der Laufzeit des Darlehens vom Antragsteller selbst zu nutzen.
- Zur Beantragung des ISB-Darlehens reicht man den Antrag bei der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Gebiet der zu fördernde Wohnraum liegt, ein.
- Die Fördermietenstufen können sie folgendem Link entnehmen:<http://isb.rlp.de/de/wohnraum/mietwohnungen/mietwohnungen/mietenstufen/>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### ISB Darlehen - Modernisierung von Mietwohnungen (Soziale Mietwohnraumförderung)

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 07.06.2016

Kumulierbarkeit:

Neben der Förderung nach diesem Programm dürfen andere Förderangebote des Landes für denselben Zweck nicht in Anspruch genommen werden. Eine Kostenposition, die in verschiedenen Förderprogrammen des Landes förderungsfähig ist, darf nur in einem Förderprogramm berücksichtigt werden. Förderprogramme des Landes für Maßnahmen zur Energieeinsparung, die über den Standard der Energieeinsparverordnung hinausgehen, können neben dieser Förderung in Anspruch genommen werden.

Antragstellung:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Wohnungsbau

Herr Michael Back

Löwenhofstraße 1

55116 Mainz

Tel: (06131) 6172-1640

Email: [wohnraum@isb.rlp.de](mailto:wohnraum@isb.rlp.de)

Fax: (06131) 6172-1899

Internet: [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

### Antragsberechtigte

Interessenten, die bereit sind Mietwohnraum an im Programm festgelegte Haushalte zu überlassen

### Förderung

Gefördert wird die Modernisierung von Mietwohngebäuden.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

#### 1. Barrierefreie Maßnahmen

- bauliche Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen, z.B. Einbau einer Rampe, breitere Türen, eines Aufzugs, bodengleiche Dusche etc.
- Automatisierungstechnik, z.B. über ein zentral System gesteuerte elektrische Rollläden, Zentralschalter für die Abschaltung von Lichtquellen, Sensoren an Fenstern etc.

#### 2. Energiesparende Maßnahmen

- Verbesserung der Wärmedämmung
- Ersatz vorhandener Fenster
- Verbesserung der Heizungsanlagen

### 3. Nutzung alternativer und regenerativer Energien

- Solaranlagen für die Erwärmung von Wasser und/oder Unterstützung der Heizung; keine Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
- solare Wandsysteme
- Wärmetauscher und Wärmepumpen
- Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Holzpellets, Holz hackschnitzel, einschl. Klär- und Deponiegas)
- Umstellung bestehender Zentralheizungsanlagen auf Fernwärme, insbesondere wenn sie aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen wird

### 4. Nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes

- Verbesserung der Beheizung durch erstmaligen Einbau einer Zentralheizungsanlage
- Verbesserung der Belichtung und Belüftung
- Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung
- Verbesserung der sanitären Einrichtungen und Kochmöglichkeiten (erstmaliger Einbau), des Schallschutzes und des Zuschnitts der Wohnung

### 5. Dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse

- Anlage und Ausbau von nichtöffentlichen Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielplätze, Grünanlagen etc.)
- Beleuchtung von Wegen
- Hofbefestigungen, Müllboxen, Waschküchen, etc.

### 6. Instandsetzungsmaßnahmen (nur in Verbindung mit baulichen Maßnahmen)

### 7. Beratungs- und Planungskosten

#### Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen von 450,- €/m<sup>2</sup> bis zu 650,- €/m<sup>2</sup> förderfähiger Wohnfläche je nach Fördermietstufe
- maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen Investitionskosten
- Zinssatz von 0,5 % festgeschrieben für 15 Jahre
- nach Ablauf der Zinsbindung marktübliche Verzinsung
- Tilgung mindestens 2,0 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen

#### Bitte beachten:

- Förderfähig sind Wohnflächen bis zu 50 m<sup>2</sup> bei Einraumwohnungen, 60 m<sup>2</sup> bei Zweiraumwohnungen, 80 m<sup>2</sup> bei Dreiraumwohnungen, 90 m<sup>2</sup> bei Vierraumwohnungen und 105 m<sup>2</sup> bei Fünfraumwohnungen. Die förderfähige Wohnfläche erhöht sich für jeden weiteren Raum um bis zu 15 m<sup>2</sup>.
- Ein Anbau zur Erweiterung eines bestehenden Gebäudes wird nur gefördert, wenn er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau des Aufzugs erforderlich wird.
- Die geförderten Wohnungen dürfen bei einer Neuvermietung nur Wohnungssuchenden überlassen werden, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) nicht um mehr als 60 % übersteigt und die einen Wohnberechtigungsschein vorlegen.
- Die Dauer der Belegungs- und Mietbindung beträgt 15 Jahre.
- Nicht förderfähig sind Photovoltaikanlagen sowie Wohnungen, die nicht für eine dauernde und angemessene Wohnraumversorgung bestimmt oder geeignet sind.
- Der Antrag zur Förderung durch das ISB Darlehen Modernisierung von Mietwohnungen ist von dem Bauherrn (Antragsteller, Antragstellerin) unter Verwendung des Antragsformulars bei der ISB einzureichen.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Energiesparberatung ("Vor-Ort-Beratung")

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Bundes für gleichartige Maßnahmen ist ausgeschlossen. Kumulierbar mit Fördermitteln der Kommunen oder der Länder. Dabei darf der Fördermittelanteil 90 % der Kosten nicht übersteigen.

#### Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 424 - Vor-Ort-Beratung

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1880

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

## Antragsberechtigte

Unabhängige Energieberater mit den in der Richtlinie geforderten Qualifikationen im Auftrag von Gebäudeeigentümern

Gebäudeeigentümer, die eine Beratung in Anspruch nehmen können:

- natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- Wohnungseigentümergeinschaften
- rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betrieben des Agrarbereichs
- juristische Personen und sonstige Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- Mieter bzw. Pächter

## Förderung

Gefördert wird eine Vor-Ort-Beratung für das Aufzeigen von Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung von Wohngebäuden.

Art und Höhe der Förderung:

- für Ein- und Zweifamilienhäuser Zuschuss von bis zu 60 % der förderfähigen Bruttoberatungskosten, maximal 800,- €
- für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten Zuschuss von bis zu 60 % der förderfähigen Bruttoberatungskosten, maximal 1.100,- €
- für Erläuterung des Beratungsberichtes bei Wohneigentümergeinschaften Zuschuss von maximal 500,- € der förderfähigen Bruttoberatungskosten

Bitte beachten:

- Die Förderung umfasst ein energetisches Sanierungskonzept für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (Komplettsanierung) oder eine umfassende energetische Sanierung in Schritten mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen (Sanierungsfahrplan).
- Der Kunde/Beratende wählt zwischen der Beratung zur Komplettsanierung oder eines Sanierungsfahrplanes aus.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige muss bis zum 31.01.2002 gestellt bzw. eingereicht worden sein.
- Das Gebäude muss ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein oder nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.
- Eine Beratung für eine beabsichtigte Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden (Umwidmung) ist möglich.
- In den letzten 4 Jahren darf keine Beratung nach den Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung durchgeführt worden sein.
- Bei ausschließlicher Wohnnutzung muss sich die Beratung auf das gesamte Gebäude beziehen. Bei gemischt genutzten Gebäuden kann sich die Beratung entweder auf den Wohnanteil oder auf das Gesamtgebäude beziehen.
- Der Beratungsbericht kann auch telefonisch erläutert werden, sofern der Beratende nachweislich zugestimmt hat.
- Die einzelnen Punkte des Energieberatungsberichtes sind in kompakter und verständlicher Form darzustellen.
- Ergebnisse sind zusammenfassend darzustellen, insbesondere die Einsparung an Endenergie.
- Die Mindestanforderungen des Energieberatungsberichtes müssen beachtet werden.
- Die Ausstellung eines Energieausweises im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Beratung ist möglich.
- Ein Vertragsabschluss für die Energieberatung ist vor der Bewilligung zulässig, sofern die Wirksamkeit des Beratervertrages von der Förderzusage abhängt.
- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn der Erstellung des Beratungsberichtes online durch den zugelassenen Energieberater.
- Nähere Informationen zur "Vor-Ort-Beratung" sowie die Vermittlung eines unabhängigen Energieberaters aus Ihrer Region sind beim Deutschen Energieberater Netzwerk DEN e.V. unter [www.den-ev.de](http://www.den-ev.de) erhältlich.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Kredit (152) - Einzelmaßnahmen

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil)finanziert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen gefördert werden:

- Zuschussvariante dieses Programms (Programmnummer 430)
- in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271))
- Eine parallele oder zeitlich versetzte Inanspruchnahme des Heizungspakets aus dem "Anreizprogramm Energieeffizienz" über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) ist ab dem 22.07.2016 ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung des BAFA, die für den Einbau einer solarthermischen Anlage zur Optimierung einer vorhandenen Heizung auf Basis fossiler Energien gewährt wird.

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

## Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzel-Maßnahmenkombinationen der energetischen Sanierung von Wohngebäuden sowie der Ersterwerb von neu sanierten Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern und Außentüren (Fenster nur, wenn U-Wert der Außenwand  $\leq$  als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster)
- Erneuerung bzw. Einbau von Lüftungsanlagen
- Erneuerung von Heizungsanlagen
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind)
- Contracting-Vorhaben für energieeffiziente Maßnahmen der Anlagentechnik und an der Gebäudehülle

Nicht förderfähige Einzelmaßnahmen:

- Als Einzelmaßnahme ist eine Förderung von Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien nicht möglich.

Art und Höhe der Förderung:

### 1. Darlehen

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten wie Architekt, Beratungs- und Planungsleistungen
- maximal 50.000,- € je Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit bis zu 10 Jahre mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 10 Jahre, 1 bis 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 20 Jahre, 1 bis 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Zinssätze gültig seit 23.01.2015
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend mit dem 13. Monat nach Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Mindestlaufzeit 4 Jahre
- Tilgung während der ersten Zinsbindungsfrist jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000,- € kostenlos möglich

### 2. Tilgungszuschuss

- 7,5 % der Darlehenssumme, bis zu 3.750,- € für jede Wohneinheit
- Stand 03.08.2015
- Die aktuelle Höhe des jeweiligen Tilgungszuschusses für das geförderte energetische Niveau finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) oder [www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152) jeweils unter "Konditionen". Es wird die bei Antragseingang in der KfW geltende Höhe des Tilgungszuschusses gewährt.

Bitte beachten:

- Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden in diesem Programm als kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger gefördert. Die Förderung der kompletten Heizungsanlage (z. B. Brennwertkessel Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist im

vorliegenden Programm als Einzelmaßnahme möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem BAFA-Programm erfolgt.

- Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Merkblatt zu bestätigen.
- Mit einer Förderzusage im Programm 152 haben Sie einen Anspruch auf eine Förderung der Baubegleitung, sofern die Förderbedingungen im Programm 431 eingehalten werden. Der Zuschuss ist nach Abschluss des Vorhabens separat zu beantragen.
- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetische Maßnahme unmittelbar bedingten Kosten, einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung erforderlich sind (z.B. Abbrucharbeiten, Gerüstkosten).
- Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.
- Sofern über 50 % der Gebäudefläche wohnwirtschaftlich genutzt werden, ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Die Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. durch einen Anbau) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) ist förderfähig. Ausschließlich in der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden im Programm "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153) gefördert.
- Bei Denkmalschutzgebäuden oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz sind auch neu entstehende Wohneinheiten förderfähig, nicht aber Anbauten, welche ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen entspricht (keine Neubaumaßnahmen).
- Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Gebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.
- Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung), die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden, können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).
- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Als Beginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.
- Der förderfähige Ersterwerb ist möglich für den Kauf von nach diesem Programmmerkblatt sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Der kreditnehmende Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Sofern für zu erwerbende Wohneinheiten bereits eine Förderung aus den Programmen "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummern: 151/152, 430) gewährt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich. In diesen Fällen kann bei einem Erwerb der geförderten Wohneinheit die Förderung auf den Ersterwerber übertragen werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Altersgerecht Umbauen - Kredit (159)

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich, die Summe aller Fördermittel darf hierbei die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu barriere reduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

### Förderung

Gefördert werden barriere reduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden, die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-2 erforderlich sind oder zur Erreichung des KfW-Standards "Altersgerechtes Haus" führen sowie der Ersterwerb von neu altersgerecht sanierten Wohngebäuden und Einbruchschutzmaßnahmen.

Förderfähige Maßnahmen zur Barriere reduzierung:

#### 1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen

- Wege zu Gebäuden sowie regelmäßig genutzten Einrichtungen wie Stellplätze, Garagen, Spielplätze und Entsorgungseinrichtungen
- Wohnumfeldmaßnahmen, z. B. Sitz- und Spielplätze bei Gebäuden ab 3 Wohneinheiten
- Schaffung von altersgerechten Kfz-Stellplätzen
- Schaffung von Abstellplätzen für Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie deren Überdachungen

#### 2. Eingangsbereich und Wohnungszugang

- Abbau von Barrieren und Schaffung von Bewegungsflächen
- Wetterschutzmaßnahmen und Einbruchschutz

#### 3. Vertikale Erschließung und Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen als Anbauten oder Einbauten
- Treppenlifte oder andere ergänzende mechanische Fördersysteme
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Rampen zur Überwindung von Barrieren
- 4. Anpassung der Raumgeometrie
  - Änderung des Raumzuschnitts von Wohn- und Schlafräumen, Fluren oder Küchen
  - Verbreiterung der Türrdurchgänge mit Einbau neuer Türen
  - Schwellenabbau
  - Erschließung oder Schaffung von Freisitzen (Terrassen, Loggien oder Balkonen)
- 5. Maßnahmen an Sanitärräumen
  - Anpassung der Raumgeometrie
  - Schaffung bodengleicher Duschplätze
  - Modernisierung von Sanitäröbekten (WCs, Waschbecken, Badewannen)
- 6. Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation
  - Maßnahmen zu Verbesserung der Sicherheit, Orientierung und Kommunikation. Dazu gehören altersgerechte Assistenzsysteme ("AAL-Systeme"), z. B. für die Bedienung und Steuerung von baueingebundenen Antriebssystemen oder zur Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Ruf-, Notruf- und Unterstützungssysteme
  - Modernisierung von Bedienelementen
  - Stütz- und Haltesysteme einschließlich Maßnahmen zur späteren Nachrüstung
- 7. Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen
  - Umgestaltung von Bestandsflächen zu Gemeinschaftsräumen ab drei Wohneinheiten
- 8. "Altersgerechtes Haus"
  - vollständiger barrierearmer Umbau einer Wohnung oder des gesamten Hauses durch Maßnahmen nach 1. bis 6.

#### Förderfähige Maßnahmen zum Einbruchschutz:

- Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren nach DIN EN 1627 oder besser
- Einbau von Nachrüstsysteimen für Haus- und Wohnungseingangstüren (z. B. Türzusatzschlösser, Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel)
- Einbau von Nachrüstsysteimen für Fenster (z. B. aufschraubbare Fensterstangenschlösser, drehgehemmte Fenstergriffe, Bandseitensicherungen, Pilzkopfverriegelungen)
- Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen (z. B. Kamerasysteme, Panikschalter, Personenerkennung an Haus- und Wohnungstüren, intelligente Türschlösser)
- Einbau von Türspionen
- Baueingebundene Assistenzsysteme (z. B. (Bild-)Gegensprechanlagen, Bewegungsmelder, Beleuchtung, baueingebundene Not- und Rufsysteme)

#### Nicht förderfähig:

- Maßnahmen an Boardinghäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Wochenendhäusern sowie Pflege- und Altenwohnheimen, die unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes oder entsprechende Ländervorschriften fallen

#### Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten wie Planungs- und Beratungsleistungen
- maximal 50.000,- € je Wohneinheit
- Effektivzinssatz von 0,75 % (Laufzeit bis zu 10 Jahre, 1 bis 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Effektivzinssatz von 0,75 % (Laufzeit bis zu 10 Jahre, 1 bis 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzinssatz von 0,75 % (Laufzeit bis zu 20 Jahre, 1 bis 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Effektivzinssatz von 0,75 % (Laufzeit bis zu 20 Jahre, 1 bis 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)

- Effektivzinssatz von 0,75 % (Laufzeit bis zu 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Effektivzinssatz von 0,75 % (Laufzeit bis zu 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzinssatz von 0,75 % (endfällig, Laufzeit bis zu 10 Jahre mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende)
- Zinssätze gültig seit 14.04.2016
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage (bereitstellungsprovisionsfrei, Verlängerung ohne gesonderten Antrag für jeweils 6 Monate um maximal 24 Monate)
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat

Bitte beachten:

- Förderfähig sind grundsätzlich alle Kosten, die für die fachgerechte Ausführung erforderlich sind, dies sind Beratungsleistungen, die fachgerechte Durchführung, notwendige vorbereitenden Arbeiten sowie nachbereitende Maßnahmen und Wiederherstellungsarbeiten.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten nach der Sanierung, beim Ersterwerb von neu barriere-reduzierenden Wohngebäuden/Wohnungseigentum die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.
- Die förderfähige Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert durchgeführt werden.
- Die Technischen Mindestanforderungen des Programmes müssen eingehalten werden.
- Für den KfW-Standard "Altersgerechtes Haus" muss ein Sachverständiger, der die Maßnahmen empfiehlt und deren Umsetzung bestätigt, eingeschaltet werden.
- Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen, welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher vor Beginn des Vorhabens bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Leben auf dem Land (249/250)

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 06.07.2016

Kumulierbarkeit:

Kumulierbar mit anderen öffentlichen Förderprogrammen.

Antragstellung:

Landwirtschaftliche Rentenbank

Serviceteam

Hochstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Tel: (069) 2107-700

Email: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)

Fax: (069) 2107-6459

Internet: [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

## Antragsberechtigte

Es werden Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert

## Förderung

Gefördert werden die Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen sowie der Infrastruktur ländlicher Regionen.

Förderfähige Maßnahmen:

- Investitionen in die Verbesserung ländlicher Infrastruktur
- Investitionen in den ländlichen Tourismus
- Investitionen im Zusammenhang mit LEADER-Maßnahmen oder ähnlichen öffentlichen Förderprogrammen für den ländlichen Raum
- Typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung
- Investitionen in Kulturgüter
- Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzter Bausubstanz auch zum Zwecke der Vermietung
- Investitionen von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen zur Erzielung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbseinkommen sowie der Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung

Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 10 Mio. € pro Kreditnehmer und Jahr, in Einzelfällen auch mehr
- Laufzeiten zwischen 4 und 30 Jahren
- Zinsbindungsfristen von maximal 10 Jahren mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

- Auszahlung 100 %
- aktuelle Konditionen unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

Bitte beachten:

Die Antragstellung erfolgt über ein Kreditinstitut nach Wahl.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Zuschuss (430) - Einzelmaßnahmen

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms gefördert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen (teil)finanziert werden:

- der Kreditvariante "KfW-Energieeffizient Sanieren" (151, 152)
- in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271))
- KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Speicher" ([www.kfw.de/275](http://www.kfw.de/275))

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- Eigentümer als natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zwei-Familienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten nach Sanierung
- Eigentümer als natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

### Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag oder die Bauanzeige erstattet wurde.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

1. Wärmedämmung

- Wände
- Dachflächen
- Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren (Fenster nur, wenn U-Wert der Außenwand  $\leq$  als der Uw-Wert der neu eingebauten Fenster)

2. Erneuerung der Heizungsanlage

- Einbau von Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzenden Wärmepumpen (Gaswärmepumpe) mit Öl oder Gas als Brennstoff (Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10)

- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen

2.1 Ergänzende bzw. zusätzliche Wärmeerzeuger, nur im Zusammenhang mit der Erneuerung einer Heizungsanlage (2.)

- automatisch beschickte Biomasseanlagen
- automatisch beschickte Holzvergaser-Zentralheizungen
- Wärmepumpen
- solarthermische Anlagen

3. Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage

4. Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind) z. B. Ersatz bestehender Pumpen durch Hocheffizienzpumpen, voreinstellbare Thermostatventile, hydraulischer Abgleich, Pufferspeicher, Dämmung von ungedämmten Rohrleitungen usw.

Nicht förderfähige Einzelmaßnahmen:

- Als Einzelmaßnahme ist eine Förderung von Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien nicht möglich.

Art und Höhe der Förderung:

- Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten (keine Auszahlung von Zuschussbeträgen unter 300,- €)
- maximal 5.000,- € je Wohneinheit

Bitte beachten:

- Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden in diesem Programm als kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger gefördert. Die Förderung der kompletten Heizungsanlage (z. B. Brennwertkessel Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist im vorliegenden Programm als Einzelmaßnahme möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem BAFA-Programm erfolgt.

- Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Merkblatt zu bestätigen.

- Mit einer Förderzusage im Programm 430 haben Sie einen Anspruch auf eine Förderung der Baubegleitung, sofern die Förderbedingungen im Programm 431 eingehalten werden. Der Zuschuss ist nach Abschluss des Vorhabens separat zu beantragen.

- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.

- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Leistungen des Sachverständigen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind.

- Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.
- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Die Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. durch einen Anbau) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) ist förderfähig. Ausschließlich in der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden im Programm "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153) gefördert.
- Bei Denkmalschutzgebäuden oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz sind auch neu entstehende Wohneinheiten förderfähig, nicht aber Anbauten, welche ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Boardinghäuser, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser werden nicht gefördert.
- Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung), die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden, können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).
- Der förderfähige Ersterwerb ist möglich für den Kauf von nach diesem Programmmerkblatt sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Der zuschussnehmende Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen.
- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens online durch den Energieberater bei der KfW zu stellen. Als Beginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.
- Die Antragstellung erfolgt ab 26.07.2016 unter: <https://www.kfw.de/servicenotavailable/zuschussportal.html>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Fachberatung Bauen und Wohnen mit nachwachsenden Rohstoffen

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 07.07.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Fachberatung Bauen und Wohnen

Herr Dipl.-Ing. René Görnhardt

Hofplatz 1

18276 Gülzow-Prüzen

Tel: (03843) 6930-214

Email: [info@natur-baustoffe.info](mailto:info@natur-baustoffe.info)

Fax: (03843) 6930-220

Internet: <http://baustoffe.fnr.de/>

## Antragsberechtigte

Hierzu liegen keine Informationen vor.

## Förderung

Gefördert wird eine Beratung rund um Werk-, Dämm- und Ausbaustoffe sowie Anstrichsysteme, die aus der Natur stammen.

Art und Höhe der Förderung:

- gebührenfreie Beratung (telefonisch und internetgestützt)
- Bestellung kostenloser Broschüren

Bitte beachten:

- Die FNR ist ein Projektträger des Bundeslandwirtschaftsministeriums.
- Die Erkenntnisse liegen aus zahlreichen Forschungsprojekten vor, die das BMEL zur Entwicklung und Untersuchung innovativer Baustoffe aus erneuerbaren Rohstoffen förderte.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
 54636 Biersdorf am See  
 RWE Vertrieb AG  
 RheinEnergie AG

## ISB Darlehen - Modernisierung selbstgenutztes Wohneigentum

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 07.06.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Wohnungsbau

Herr Michael Back

Löwenhofstraße 1

55116 Mainz

Tel: (06131) 6172-1640

Email: [wohnraum@isb.rlp.de](mailto:wohnraum@isb.rlp.de)

Fax: (06131) 6172-1899

Internet: [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

### Antragsberechtigte

Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte, wenn die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überstiegen wird (z.B. 4-Personenhaushalt ca. 77.000,- € Jahresbruttoeinkommen)

### Förderung

Gefördert wird die Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums.

Förderfähige Maßnahmen:

#### 1. Barrierefreie Maßnahmen

- bauliche Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen, z.B. Einbau einer Rampe, breitere Türen, bodengleiche Dusche etc.
- Automatisierungstechnik, z.B. zentrale System zur Steuerung von Rollläden, Lichtquellen, Steckdosen mit potenziell gefährlichen Verbrauchern, sowie die zur Steuerung notwendigen Tablet-PCs, sensoren für Türen und Fenster, Bewegungsmelder etc.

#### 2. Energiesparende Maßnahmen

- Verbesserung der Wärmedämmung
- Ersatz vorhandener Fenster
- Verbesserung der Heizungsanlagen

#### 3. Nutzung alternativer und regenerativer Energien

- Solaranlagen für die Erwärmung von Wasser und/oder Unterstützung der Heizung; keine Fotovoltaikanlagen zur Stromerzeugung

- solare Wandsysteme
- Wärmetauscher und Wärmepumpen
- Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Holzpellets, Holzhackschnitzel, einschl. Klär- und Deponiegas)
- Umstellung bestehender Zentralheizungsanlagen auf Fernwärme, insbesondere wenn sie aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen wird

#### 4. Nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes

- Verbesserung der Beheizung durch erstmaligen Einbau einer Zentralheizungsanlage
- Verbesserung der Belichtung und Belüftung
- Verbesserung der Energie- und Wasserversorgung
- Verbesserung der sanitären Einrichtungen (erstmaliger Einbau)
- Verbesserung des Schallschutz
- Verbesserung des Zuschnitts der Wohnung

#### 5. Dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse

- Anlage und Ausbau von nichtöffentlichen Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielplätze, Grünanlagen etc.)
- Beleuchtung von Wegen
- Hofbefestigungen, Bau von Müllboxen etc.
- Einbau einer einbruchshemmenden Haustür
- Anbringung von Rauchmeldern

#### 6. Instandsetzungsmaßnahmen (nur in Verbindung mit baulichen Maßnahmen)

#### 7. Beratungs- und Planungskosten

#### Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Ausbau von Dachgeschossen oder anderen Flächen, die hierzu vorbereitet sind
- Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher zu anderen Wohnzwecken dienen
- Umbau von Wohnraum zur Anpassung an heutige Wohngewohnheiten
- Erweiterung eines Gebäudes durch Aufstockung oder Anbau

#### Art und Höhe der Förderung:

- für Haushalte mit bis zu 4 Personen Darlehen bis maximal 60.000,- €
- für jedes weitere Haushaltsmitglied Erhöhung um 5.000,- €
- Zinssatz von 1,55 % bis 2,00 %, je nach Dauer der Zinsfestschreibung (Stand 31.08.2015)
- Zinsbindung von 10, 15 oder 20 Jahre frei wählbar
- Tilgung mindestens 2,0 % p.a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen
- Sondertilgungen sind bis zu 10 % des Darlehens p.a. möglich
- Auszahlung 100 %
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 %
- Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat aus dem nicht ausgezahlten Darlehensbetrag ab dem 6. Monat

#### Bitte beachten:

- Das geförderte Objekt ist während der Laufzeit des Darlehens vom Antragsteller selbst zu nutzen.
- Die Modernisierung kann in Selbsthilfe durchgeführt werden, dann sind nur die Materialkosten förderfähig.
- Bestehender Wohnraum wird nur dann gefördert, wenn er für eine dauernde und angemessene Wohnraumversorgung bestimmt und geeignet ist.

- Eine bereits geförderte Wohnung kann nur für eine andere Modernisierungsmaßnahme erneut mit einem ISB-Darlehen finanziert werden.
- Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt- oder Kreisverwaltung.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (167)

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Programmziel ist die ergänzende Kreditfinanzierung der BAFA-Zuschussförderung "Erneuerbare Energien". Bei Kombination darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Bei kombinierten Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger mit BAFA-Förderung für den erneuerbaren Energienanteil ist die ergänzende Förderung in diesem Programm möglich.

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

### Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien nach den Bestimmungen der BAFA-Zuschussförderung "Erneuerbare Energien" (sofern nicht die KfW anderslautende Regelungen vorsieht).

#### Aktueller Hinweis:

- "Kombinierte Heizungsanlagen" sind ab sofort vollständig förderfähig.
- Für Heizungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer und fossiler Energieträger betrieben werden ("kombinierte Heizungsanlagen"), kann damit eine zusätzliche Antragstellung für den fossilen Anlagenteil als Einzelmaßnahme im Programm "Energieeffizient Sanieren" (152, 430) entfallen.

#### Förderfähige Maßnahmen:

- thermische Solarkollektoranlagen bis 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche

- Biomasseanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW
- Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW
- bei überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung (größer 50 %) ist eine zentrale Heizungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig
- im Rahmen von Nutzungsänderungen beheizter Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) Maßnahmen zur Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (keine Neubaumaßnahmen)
- Kauf von saniertem Wohnraum, hier sind die Kosten der neuen Heizungsanlage förderfähig, wenn diese gesondert ausgewiesen sind (zum Beispiel im Kaufvertrag)

#### Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten
- maximal 50.000,- € je Wohneinheit
- Effektivzins von 1,00 % über die gesamte Laufzeit
- Zinssätze gültig seit 05.07.2016
- Laufzeit von 4 bis 10 Jahren bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag möglich
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend 2 Bankarbeitstage und 4 Monate nach dem Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat

#### Bitte beachten:

- Für das Wohngebäude muss eine Heizungsanlage vor dem 01.01.2009 installiert worden sein, zum geförderten Gebäudebestand zählen Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt bzw. eine Bauanzeige erstattet wurde. Ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage muss durchgeführt werden.
- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
- Sofern keine neue Wohneinheit entsteht, ist auch die Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. durch einen Anbau) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) förderfähig.
- Bei Denkmalschutzgebäuden oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz sind auch neu entstehende Wohneinheiten förderfähig, nicht aber Anbauten, welche ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Die Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Förderfähige Investitionskosten (Bruttokosten können berücksichtigt werden) sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten (auch zur Heizungsoptimierung und zum hydraulischen Abgleich), die zur ordnungsgemäßen Funktion der Heizungsanlage erforderlich sind.
- Maßnahmen an Boardinghäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, an Wochenendhäusern sowie Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben werden nicht gefördert.
- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens über ein Kreditinstitut nach Wahl.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Energietelefon der Verbraucherzentrale

Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 07.06.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Energiehotline

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

Tel: (0800) 6075600\*

Email: [info@vz-rlp.de](mailto:info@vz-rlp.de)

Fax: (06131) 284866

Internet: [www.verbraucherzentrale-rlp.de](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de)

Bemerkung: \* Kostenfreie Rufnummer

## Antragsberechtigte

Privathaushalte

## Förderung

Gefördert werden Energieberatungen.

Beratungsthemen:

- Fragen zu Verbrauchsabrechnungen
- Details zur Heizungserneuerung oder Wärmedämmung
- Förderprogramme, Gesetze und Verordnungen zu den Themen Modernisierungen und Neubau

Art und Höhe der Förderung:

Kostenlose Beratungs-Hotline (gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung).

Bitte beachten:

Die Hotline ist Montag 9-13 und 14-17 Uhr, Dienstag 10-13 und 14-18 Uhr sowie Donnerstag 10-13 und 14-17 Uhr erreichbar.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## KfW-Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (431) für KfW 151, 152 und 430

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination des Zuschusses mit den Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) sowie weiteren öffentlichen Mitteln ist möglich, sofern die Summe der Förderzusagen der förderfähigen Kosten für die Leistungen des Sachverständigen nicht übersteigt.

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Gewerbliche Kredite

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399001\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

## Antragsberechtigte

- alle Träger von Investitionsmaßnahmen in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude", die externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen in Anspruch nehmen
- für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft
- sofern die Maßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich

## Förderung

Gefördert wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Neubau- oder Sanierungsvorhaben zum KfW-Effizienzhaus oder für die Durchführung von Einzelmaßnahmen (einschließlich der Heizungs- und Lüftungspakete) in der Sanierung an Wohngebäuden.

Förderfähige Leistungen, die der Sachverständige mindestens erbringen muss:

- Bestätigung des geplanten energetischen Niveaus auf dem entsprechenden KfW-Formular sowie bei Abweichungen von den Planungsvorgaben erneute Berechnung des energetischen Niveaus
- spezielle Detailplanungen, insbesondere Wärmebrücken-Minimierung, Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept erarbeiten bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage

- Prüfung des Auftragsumfangs und der geforderte Qualität der zu erbringenden Leistungen
- vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen Durchführung mindestens einer Baustellenbegehung mit Fotodokumentation (einschließlich Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie ggf. der Umsetzung des Luftdichtheitskonzepts)
- Überprüfung und Umsetzung des Lüftungskonzepts sowie Durchführung einer Luftdichtheitsmessung gemäß "Technischen Mindestanforderungen"
- Begleitung und Kontrolle der Übergabe und Inbetriebnahme der energetischen Haustechnik, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie gegebenenfalls Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage
- Bestätigung der Umsetzung des geförderten Vorhabens auf dem entsprechenden KfW-Formular

Art und Höhe der Förderung:

- Zuschuss von 50 % der förderfähigen Kosten, ein Betrag unter 300,- € wird nicht ausgezahlt
- maximal 4.000,- € je Antragsteller und Investitionsvorhaben

Bitte beachten:

- Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Investitionsmaßnahme in den KfW-Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Programmnummer 151/152, 153, 430) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes. Diese Voraussetzung wird durch die Förderung mindestens einer Wohneinheit eines Investitionsvorhabens erfüllt und muss spätestens bei Einreichen der "Bestätigung nach Durchführung" für das Programm Zuschuss Baubegleitung bestehen.
- Als Sachverständige werden ausschließlich Personen anerkannt, die in der Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) eingetragen sind.
- Kosten für eine unabhängige Energieberatung vor Durchführung der Maßnahmen können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Diese Kosten können nicht in die förderfähigen Kosten für die energetische Fachplanung und Baubegleitung einbezogen werden.
- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## KfW-Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss (455)

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Krediten, Zulagen und Zuschüssen), z. B. von Kommunen oder Berufsgenossenschaften, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht möglich ist die Kombination geförderter Maßnahmen (Maßnahmen zur Barrierereduzierung und Einbruchschutz) dieses Programms:

- mit einer anderen KfW-Förderung für dasselbe Vorhaben, z. B. dem Programm "Altersgerecht Umbauen - Kredit" (Programmnummer 159) oder mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen

Nicht möglich ist die Kombination geförderter barrierereduzierender Maßnahmen dieses Programms:

- mit einer Förderung für die entsprechenden Maßnahmen gemäß Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (sog. Wohnriester)
- mit der Förderung der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung (inkl. der Beihilfe für Beamte)

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

## Antragsberechtigte

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten sowie Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften bei Vorhaben am Sondereigentum
- Wohnungseigentümergeinschaften bei gemeinschaftlichen Vorhaben
- Mieter (eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter nach § 554 a BGB zur Barrierefreiheit wird empfohlen)

## Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Barrierereduzierung und zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden oder zur Erreichung des KfW-Standards "Altersgerechtes Haus" sowie der Ersterwerb von neu altersgerecht sanierten Wohngebäuden.

Aktueller Hinweis:

Die Mittel für barrierereduzierende Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 49 Mio. € für 2016 sind aufgebraucht. Eine Zusage für Zuschüsse für barrierereduzierende Maßnahmen einschließlich Kombianträgen Barrierereduzierung und Einbruchschutz kann daher nach Ausschöpfung der Mittel nicht mehr erfolgen.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung in den Förderbereichen

1.1 Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen

- Wege zu Gebäuden sowie regelmäßig genutzte Einrichtungen (z. B. Stellplätze, Garagen, Sitz- und Spielplätze und Entsorgungseinrichtungen)
- Umbau und Schaffung von altersgerechten Kfz-Stellplätzen sowie Abstellplätzen für Kinderwagen, Rollatoren/Rollstühlen, Fahrradständern sowie deren Überdachungen
- Sonstige Wohnumfeldmaßnahmen (nur bei bestehenden Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten) wie Anlage von (Hoch-)Beeten, Schaffung von Grünflächen, Baumbepflanzung in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen, Sichtschutz für Abfall- und Müllcontainer; Anlage und Ausbau privater Gemeinschaftsanlagen, z. B. Sitz- und Spielplätze

1.2 Eingangsbereich und Wohnungszugang

- Abbau von Barrieren und Schaffung von Bewegungsflächen, Barrierearme Haus- und Wohnungseingangstüren
- Nachträgliche Maßnahmen zum Wetterschutz, z. B. Windfänge

1.3 Vertikale Erschließung und Überwindung von Niveauunterschieden

- Einbau, Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen als Anbauten oder Einbauten
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Treppenlifte oder andere ergänzende mechanische Fördersysteme zur Personenbeförderung
- Hebe- oder Plattformlifte zur Überwindung von Barrieren

1.4 Anpassung der Raumgeometrie

- Änderung des Raumzuschnitts von Wohn- und Schlafräumen, Fluren oder Küchenräumen, Verbreiterung der Türdurchgänge mit Einbau neuer Innentüren, Schwellenabbau
- Erschließung bestehender oder Schaffung von Freisitzen (Terrassen, Loggien oder Balkonen)

1.5 Maßnahmen an Sanitärräumen

- Anpassung der Raumgeometrie
- Schaffung bodengleicher Duschplätze einschließlich Dusch(-klapp)sitze
- Modernisierung von Sanitärobjekten, Waschbecken/-tische, WCs einschließlich Einrichtung zur seitlichen Bedienung der WC-Spülung sowie Rückenstützen am WC, Dusch-WCs und Urinale, Badewannen einschließlich mobiler Liftsysteme und Bidets

1.6 Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation

- Altersgerechte Assistenzsysteme ("Ambient Assisted Living" - "AAL" oder intelligente Gebäudesystemtechnik) ohne Endgeräte und Unterhaltungstechnik
- Modernisierung von Bedienelementen
- Stütz- und Haltesysteme einschließlich Maßnahmen zur späteren Nachrüstung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, Orientierung und Kommunikation

1.7 Umgestaltung bestehender Gemeinschaftsräume oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen in bestehenden Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten

2. Maßnahmen zur Erreichung des Standards "Altersgerechtes Haus"

3. Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden (beantragbar auch in Kombination mit Maßnahmen zur Barrierereduzierung)

- Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren der Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser
- Einbau von Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren; Schlösser nach DIN 18104 Teil 1 oder 2 zum Einbruchschutz; Mehrfachverriegelungssystemen mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251 zum Einbruchschutz, Klasse 3 oder besser; Einsteckschlössern nach DIN 18251 zum Einbruchschutz, Klasse 4 oder besser
- Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster nach DIN 18104, Teil 1 oder 2
- Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2
- Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen nach DIN EN 50 131, Grad 2 zum Einbruchschutz oder besser
- Einbau von Türspionen
- Baugebundene Assistenzsysteme wie Bild-(Gegensprechanlagen), baugebundene Not- und Rufsysteme, Bewegungsmelder, Anwesenheits- und erweiterte Präsenzmelder, Türkommunikation, Beleuchtung

Nicht förderfähig:

- Maßnahmen an Boardinghäusern (als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäusern und -wohnungen, Wochenendhäusern sowie Pflege- und Altenwohnheimen, die unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes oder entsprechende Ländervorschriften fallen
- Einrichtungsgegenstände
- Errichtung neuer Garagen

Art und Höhe der Förderung:

- für einzelne Maßnahmen zur Barrierereduzierung Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000,- € pro Wohneinheit
- für den KfW-Standard "Altergerechtes Haus" Zuschuss von 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 6.250,- € pro Wohneinheit
- für Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 1.500,- € pro Wohneinheit
- bei Kombinationen von Maßnahmen Barrierereduzierung/Einbruchschutz maximal 6.250,- € pro Wohneinheit

Bitte beachten:

- Zuschussbeträge unter 200,- € werden nicht ausgezahlt.
- Die Bemessungsgrundlage für den Zuschussbetrag ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind.
- Sofern keine neue Wohneinheit entsteht, ist auch die Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau eines Außenaufzugs) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) förderfähig. In der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden ausschließlich im Programm Energieeffizient Bauen (Programmnummer 153) gefördert.
- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen, soweit diese zu den jeweiligen Maßnahmen Vorgaben machen und sind durch Fachunternehmen auszuführen. Bei Herstellung von Barrierefreiheit ist die DIN 18040-2 (Norm für den Neubau von Wohngebäuden) einzuhalten.
- Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten förderfähig. In diesem Fall muss ein Fachunternehmen die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen und die angefallenen Materialkosten formlos gegenüber dem Bauherrn bestätigen.
- Für den KfW-Standard "Altersgerechtes Haus" ist ein Sachverständiger verpflichtend zu beauftragen.
- Eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter nach § 554 a BGB zur Barrierefreiheit wird empfohlen.
- Der Ersterwerb ist förderfähig für den Kauf eines nach diesem Programmmerkblatt umgebauten Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung. Sofern für zu erwerbende Wohneinheiten bereits eine Förderung aus den Programmen "Altersgerecht Umbauen" (Programmnummern: 159, 455) gewährt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich.

- Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabenbeginn.
- Sollen barriere-reduzierende Maßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zum Einbruchschutz umgesetzt werden, kann ein "Kombi-Antrag" gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt in diesem Fall über die jeweilige Maßnahme zur Barriere-reduzierung.
- Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online unter:<https://www.kfw-formularsammlung.de/FormularsammlungV3/index2.jsp###>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Erneuerbare Energien - Basisförderung Solar

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar: "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153), "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167). Bei Maßnahmen, die in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Förderung darf bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten. Die Berechnung der Beihilfeintensitäten erfolgt gemäß der entsprechenden BAFA- bzw. KfW-Formblätter.

#### Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Erneuerbare Energien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

## Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften
- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens
- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## Förderung

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

Förderfähige Anlagen:

- Erstinstallation von Solarkollektoranlagen von mindestens 3 m<sup>2</sup> bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche mit Solar Keymark-Label
- Erweiterung von bereits in Betrieb genommenen Solarkollektoranlagen um mindestens 4 m<sup>2</sup> bis zu 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche mit Solar Keymark-Label

Förderfähig sind Anlagen für:

- Warmwasseraufbereitung
- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- solare Kälteerzeugung
- Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz
- Bereitstellung von Prozesswärme

Förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35^\circ\text{C}$ ) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 60^\circ\text{C}$ )
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)

- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

Nicht gefördert werden:

- Schwimmbadabsorber
- Eigenbauanlagen und Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind (Prototypen)
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten erwerbten Anlagenteilen
- Energieerzeugungsanlagen, die eine Vergütung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) oder nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) erhalten können. Von dieser Regel ausgenommen sind Tiefengeothermieanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung, Biomasseanlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung, die Förderung von photovoltaisch-thermischen Kollektoren in Kombination mit Wärmepumpen und Biogasleitungen nach, sofern das transportierte Biogas einer KWK-Nutzung zugeführt wird.

Nicht förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Solarkollektoranlage ist
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen

Art und Höhe der Förderung:

## 1. Basisförderung

1.1 Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung (ab 3 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und Wärmespeicher ≥ 200 L)

- für Anlagen von 3 m<sup>2</sup> bis zu 10 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche Zuschuss von 500,- €
- ab 11 m<sup>2</sup> bis zu 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche Zuschuss von 50,- €/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- für Erweiterungen bestehender Anlagen (mindestens 4 m<sup>2</sup>) Zuschuss von 50,- € je m<sup>2</sup> zusätzlicher Bruttokollektorfläche

1.2 Sonstige Anlagen (Flachkollektoren ab 9 m<sup>2</sup> und Pufferspeicher ≥ 40 L/m<sup>2</sup>; Vakuum-Kollektoren ab 7 m<sup>2</sup> und Pufferspeicher ≥ 50 L/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, Luftkollektoren ohne Mindestanforderungen)

- für Anlagen bis zu 14 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche Zuschuss von 2.000,- €
- ab 15 m<sup>2</sup> bis zu 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche Zuschuss von 140,- € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- für Luftkollektoren Zuschuss von 140,- €/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- für Erweiterungen bestehender Anlagen (mindestens 4 m<sup>2</sup>) Zuschuss von 50,- € je m<sup>2</sup> zusätzlicher Bruttokollektorfläche
- für Anlagen ab 20 m<sup>2</sup> alternativ (bei Einhaltung der Bedingungen) mögliche Förderung innerhalb der Innovationsförderung

## 2. Zusatzförderung

2.1 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomassefeuerung, einer effizienten Wärmepumpe, dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz oder gleichzeitigem Austausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel (nur mit hydraulischem Abgleich)

- Zuschuss von 500,- €

## 2.2 Einzelmaßnahmen Optimierung der Heizungsanlage

### 2.2.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der geförderten Solarkollektoranlage

- einmaliger Investitionszuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 50 % der Basisförderung

### 2.2.2 Optimierung einer bestehenden Anlage (Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm, inklusive Vorfassungen, geförderten Solarkollektoranlage liegt bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre)

- einmaliger Investitionszuschuss von 200,- €
- nur bis maximal 100 % der Kosten
- Beträge unter 100,- € werden nicht ausbezahlt

## 3. Gebäudeeffizienzbonus, wenn die Maßnahmen in einem Wohngebäude, das die Anforderungen mindestens an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt (KfW Programmnummern 151/152), durchgeführt werden (nicht bei Nichtwohngebäuden)

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung

### Bitte beachten:

- Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind an das BAFA innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Abschluss der Optimierungsmaßnahme an einer bereits errichteten Anlage zu stellen.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern auf die Förderung von Maßnahmen zur Optimierung einer bereits gemäß dieser Richtlinien geförderten Anlage sind als Ergänzungsanträge zu den ursprünglichen Förderanträgen ebenfalls im einstufigen Verfahren zu stellen.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Erneuerbare Energien - Basisförderung Biomasse

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar: "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153), "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167). Bei Maßnahmen, die in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Förderung darf bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten. Die Berechnung der Beihilfeintensitäten erfolgt gemäß der entsprechenden BAFA- bzw. KfW-Formblätter.

#### Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Erneuerbare Energien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

## Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften
- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens
- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## Förderung

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung von 5 kW bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung in Gestalt von automatisch beschickten Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse oder besonders emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln.

Förderfähige Anlagen:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzel
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35^\circ \text{C}$ ) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 60^\circ \text{C}$ )
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)
- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung

- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders, sofern nicht nach Innovationsförderung für sekundäre Partikelabscheidung gefördert

Nicht förderfähige Anlagen:

- luftgeführte Pelletöfen (Warmluftgeräte) sowie Scheitholzkaminöfen
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

Nicht förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Biomasseanlage ist
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen

Art und Höhe der Förderung:

## 1. Basisförderung

### 1.1 Für automatisch beschickte Pellet-Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung

- bei Pelletöfen mit Wassertasche von 5 kW bis zu 25 kW Zuschuss von 2.000,- €, von 25,1 kW bis zu 100 kW Zuschuss von 80,- €/kW
- bei Pelletkesseln von 5 kW bis zu 37,5 kW Zuschuss von 3.000,- €, von 37,6 kW bis zu 100 kW Zuschuss von 80,- €/kW
- bei Pelletkesseln mit neu errichtetem Pufferspeicher und einem Pufferspeichervolumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung von 5 kW bis zu 43,7 kW Zuschuss von 3.500,- €, von 43,8 kW bis zu 100 kW Zuschuss von 80,- €/kW

### 1.2 Für automatisch beschickte Hackschnitzel-Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung

- Zuschuss von 3.500,- €

### 1.3 Für besonders emissionsarme Scheitholz-Anlagen

- Zuschuss von 2.000,-€

## 2. Zusatzförderung

### 2.1 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage, einer effizienten Wärmepumpe oder dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz

- Zuschuss von bis zu 500,- €

### 2.2 Einzelmaßnahmen Optimierung der Heizungsanlage

#### 2.2.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der geförderten Biomasseanlage

- einmaliger Investitionszuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 50 % der Basisförderung

2.2.2 Optimierung einer bestehenden Biomasseanlage (welche zuvor in diesem Förderprogramm (inklusive Vorfassungen) gefördert wurde und bereits über 3 Jahre zurückliegt, jedoch nicht länger als 7 Jahre)

- einmaliger Investitionszuschuss von 200,- €
- maximal 100 % der Kosten
- Beträge unter 100,- € werden nicht ausbezahlt

3. Gebäudeeffizienzbonus, wenn die Maßnahmen in einem Wohngebäude, das die Anforderungen mindestens an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt (KfW Programmnummern 151/152), durchgeführt werden (nicht bei Nichtwohngebäuden)

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung

Bitte beachten:

- Fördervoraussetzung ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
- Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, wenn sie über einen Pufferspeicher mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung verfügen. Dasselbe Mindestvolumen gilt für Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher.
- Scheitholz-Anlagen sind nur förderfähig, sofern es sich um Vergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 Liter je kW handelt. Im Datenblatt der Anlage muss nachgewiesen sein, dass die genannten Emissionsgrenzwerte und Kesselwirkungsgrade eingehalten werden.
- Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehaltes im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) handelt und für beide Beschickungsarten Nachweise der technischen Mindestanforderungen erbracht werden.
- Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind an das BAFA innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Abschluss der Optimierungsmaßnahme an einer bereits errichteten Anlage zu stellen.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern auf die Förderung von Maßnahmen zur Optimierung einer bereits gemäß dieser Richtlinien geförderten Anlage sind als Ergänzungsanträge zu den ursprünglichen Förderanträgen ebenfalls im einstufigen Verfahren zu stellen.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Erneuerbare Energien - Basisförderung Wärmepumpe

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar: "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153), "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167). Bei Maßnahmen, die in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Förderung darf bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten. Die Berechnung der Beihilfeintensitäten erfolgt gemäß der entsprechenden BAFA- bzw. KfW-Formblätter.

#### Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Erneuerbare Energien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

## Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften
- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens
- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von effizienten Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung in Bestandsbauten.

Förderfähige Anlagen:

- Elektrische Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresarbeitszahl bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,8 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 4,0) sowie bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von mindestens 3,5
- Gasbetriebene Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,25 (bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden 1,3)

Förderfähig sind Anlagen für:

- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von Prozesswärme oder Wärme für Wärmenetze

Förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35^\circ\text{C}$ ) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 60^\circ\text{C}$ )
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)
- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe

- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

Nicht gefördert werden:

Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen

Nicht förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Wärmepumpenanlage ist
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen

Art und Höhe der Förderung:

## 1. Basisförderung

### 1.1 Für elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Luft)

- Zuschuss von bis zu 40,- € je kW errichtete, installierte Nennwärmeleistung
- bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten Wärmepumpen mindestens 1.500,- € je Anlage
- bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Luft mindestens 1.300,- € je Anlage

### 1.2 Für elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Erdwärme und Wasser), Sorptionswärmepumpen, gasmotorische Wärmepumpen

- Zuschuss von bis zu 100,- € je kW errichtete, installierte Nennwärmeleistung
- für die Errichtung von elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdwärme, sofern gleichzeitig dazugehörige Erdsondenbohrungen errichtet werden mindestens 4.500,- €
- bei Sorptionswärmepumpen und gasmotorischen Wärmepumpen (jeweils alle Wärmequellen) mindestens 4.500,- € je Anlage
- bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser mindestens 4.000,- € je Anlage

## 2. Zusatzförderung

2.1 Lastmanagementfähigkeit (nur bei gleichzeitiger Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von mindestens 30 Liter pro kW sowie dem Zertifikat "Smart Grid Ready" oder einer Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden)

- Zuschuss von 500,- €

2.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomassefeuerung, einer förderfähigen Solarkollektoranlage, einer nicht förderfähigen Solarkollektoranlage ab 7 m<sup>2</sup> als Wärmequelle für die Pumpe oder dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz

- Zuschuss von bis zu 500,- €

### 2.3 Einzelmaßnahmen Optimierung der Heizungsanlage

#### 2.3.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der geförderten Wärmepumpenanlage

- einmaliger Investitionszuschuss von bis zu 10 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 50 % der Basisförderung

## 2.3.2 Optimierung einer bestehenden Anlage

2.3.2.1 Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm sowie Vorfassungen geförderten Wärmepumpenanlage liegt bereits über 3 Jahre zurück aber nicht länger als 7 Jahre

- einmaliger Investitionszuschuss von 200,- €
- nur bis maximal 100 % der Kosten
- Beträge unter 100,- € werden nicht ausbezahlt

## 2.3.2.2 Optimierung einer geförderten Wärmepumpe nach einem Betriebsjahr (einmaliger Qualitätscheck)

- einmaliger Investitionszuschuss von 250,- €
- nur bis maximal 100 % der nachgewiesenen Kosten

3. Gebäudeeffizienzbonus, wenn die Maßnahmen in einem Wohngebäude, das die Anforderungen mindestens an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt (KfW Programmnummern 151/152), durchgeführt werden (außer im Neubau und bei Nichtwohngebäuden)

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung

Bitte beachten:

- Bei Wärmepumpen, die zur Beheizung von Gebäuden dienen, muss der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nachgewiesen werden. Diese Anforderung entfällt bei Direktkondensationswärmepumpen (1-Kreis-Systeme mit nur einem Wärmeträgerkreislauf mit Direktverdampfung des Kältemittels durch Erdwärme und einer Kondensation direkt im beheizten Gebäude).
- Die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen ist förderfähig.
- Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind an das BAFA innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Abschluss der Optimierungsmaßnahme an einer bereits errichteten Anlage zu stellen.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern auf die Förderung von Maßnahmen zur Optimierung einer bereits gemäß dieser Richtlinien geförderten Anlage sind als Ergänzungsanträge zu den ursprünglichen Förderanträgen ebenfalls im einstufigen Verfahren zu stellen.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Erneuerbare Energien - Innovationsförderung Solar

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit einer Förderung über die KfW nach Erneuerbare Energien - Premium ist nicht zulässig. Eine Förderung von Anlagen für solare Prozesswärme ist nicht mit einer Förderung der KfW für diese Anlagen kumulierbar. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar:

"Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153), "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167). Bei Maßnahmen, die in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Förderung darf bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten. Die Berechnung der Beihilfeintensitäten erfolgt gemäß der entsprechenden BAFA- bzw. KfW-Formblätter.

#### Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Erneuerbare Energien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

## Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften
- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens

- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind

## Förderung

Gefördert werden Solarkollektoranlagen von 20 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche (bei Prozesswärme unbegrenzt) in Bestandsgebäuden.

Förderfähige Anlagen:

- Solarkollektoranlagen, deren gelieferte Wärme effektiv der Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche dient
- Solarkollektoranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 % in Gebäuden, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden.
- Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung (einschließlich Prozesskälte) oder zur überwiegenden Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz

Förderfähig sind Anlagen für:

- Warmwasseraufbereitung
- ausschließlich Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- solare Kälteerzeugung
- Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz
- Bereitstellung von Prozesswärme

Förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Abfuhr des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau Altheizung einschließlich Abfuhr
- Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen ≤ 35° C) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur ≤ 60° C)

- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)
- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

Nicht förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Solarkollektoranlage ist
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen

Art und Höhe der Förderung:

1. Größenabhängige Förderung mit einer Bruttokollektorfläche von 20 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup>

1.1 Bei Erstinstallation von Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung

- Zuschuss von 100,- € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche

1.2 Bei Erstinstallation von anderen Anlagen (außer Anlagen für Prozesswärme)

- Zuschuss von 200,- € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche

1.3 Alternative ertragsabhängige Förderung

- der ausgewiesene jährliche Kollektorertrag wird mit der Anzahl der installierten Solarthermiemodule und mit dem Betrag von 0,45 € multipliziert

2. Zusatzförderung (außer Anlagen für Prozesswärme)

2.1 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomassefeuerung, einer effizienten Wärmepumpe, dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz oder gleichzeitigem Austausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel (nur mit hydraulischem Abgleich)

- Zuschuss von 500,- €

2.2 Einzelmaßnahmen Optimierung der Heizungsanlage

2.2.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der geförderten Solarkollektoranlage

- einmaliger Investitionszuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 50 % der Basisförderung

2.2.2 Optimierung einer bestehenden Anlage (Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm, inklusive Vorfassungen, geförderten Solarkollektoranlage liegt bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre)

- einmaliger Investitionszuschuss von 200,- €
- nur bis maximal 100 % der Kosten
- Beträge unter 100,- € werden nicht ausbezahlt

3. Für die Erstinstallation und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur überwiegenden solaren Prozesswärmebereitstellung

- Zuschuss von bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten (einschließlich Planungs- und Systemeinbindungskosten)
- alternativ kann eine ertragsabhängige Förderung gewählt werden (siehe Ziffer 1.3)

4. Gebäudeeffizienzbonus, wenn die Maßnahmen in einem Wohngebäude, das die Anforderungen mindestens an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt (KfW Programmnummern 151/152), durchgeführt werden (außer bei Nichtwohngebäuden)

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung

Bitte beachten:

- Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Basis für die Berechnung der ertragsabhängigen Förderung ist der für die Solarkollektoranlage im Prüfzertifikat über die Konformität mit den Solar Keymark-Programmregeln im Datenblatt 2 für den Standort Würzburg bei einer Kollektortemperatur von 50° C ausgewiesene jährliche Kollektorleistung nach EN 12975 (collector annual output, kWh/module) und kann nur erfolgen, wenn dem BAFA das Datenblatt 2 vorliegt.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.
- Anlagen ab 40 m<sup>2</sup> können alternativ von der KfW gefördert werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Erneuerbare Energien - Innovationsförderung Biomasse

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Erneuerbare Energien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

## Antragsberechtigzte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften
- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens
- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4

Buchstabe a AGVO)

- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## Förderung

Gefördert werden Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW im Gebäudebestand.

Förderfähige Anlagen:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzel
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Abfuhr des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau Altheizung einschließlich Abfuhr
- Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35^\circ \text{C}$ ) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 60^\circ \text{C}$ )
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)
- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders, sofern nicht nach Innovationsförderung für sekundäre Partikelabscheidung gefördert

Nicht förderfähige Anlagen:

- Pelletöfen (Warmluftgeräte)

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

Nicht förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Biomasseanlage ist
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen

Art und Höhe der Förderung:

## 1. Innovationsförderung

### 1.1 Für Brennwertnutzung (integrierter Abgaswärmetauscher oder sekundäre Abgaskondensation im Abgasweg installiert)

- bei Kesseln Zuschuss von 4.500,- €
- bei Kesseln mit neu errichtetem Pufferspeicher mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung Zuschuss von 5.250,- €

### 1.2 Für sekundäre Partikelabscheidung (Biomasseanlagen, die über eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel verfügen wie elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider oder Abgaswäscher ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags)

- bei Pelletöfen mit Wassertasche Zuschuss von 3.000,- €
- bei Pelletkesseln Zuschuss von 4.500,- €
- bei Pelletkesseln mit neu errichtetem Pufferspeicher mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung Zuschuss von 5.250,- €
- bei Hackschnitzelanlagen Zuschuss von 5.250,- €
- bei Scheitholzanlagen Zuschuss von 3.000,- €

## 2. Zusatzförderung

### 2.1 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage, einer effizienten Wärmepumpe oder dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz

- Zuschuss von bis zu 500,- €

### 2.2 Einzelmaßnahmen Optimierung der Heizungsanlage

#### 2.2.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der geförderten Solarkollektoranlage

- einmaliger Investitionszuschuss von bis zu 10 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 50 % der Basisförderung

#### 2.2.2 Optimierung einer bestehenden Anlage (Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm, inklusive Vorfassungen, geförderten Solarkollektoranlage liegt bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre)

- einmaliger Investitionszuschuss von 200,- €
- maximal 100 % der Kosten
- Beträge unter 100,- € werden nicht ausbezahlt

### 2.3 Bei Nachrüstung einer bestehenden Biomasseanlage mit Brennwertnutzung oder einem Partikelabscheider

- Zuschuss von 750,- €

3. Erstinstallation von förderfähigen Biomasseanlagen zur überwiegenden Prozesswärmebereitstellung (förderfähige Nettoinvestitionskosten maximal 40.000,- €)

- Zuschuss von bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten
- maximal 12.000,- €

4. Gebäudeeffizienzbonus, wenn die Maßnahmen in einem Wohngebäude, das die Anforderungen mindestens an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt (KfW Programmnummern 151/152), durchgeführt werden (nicht bei Nichtwohngebäuden)

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung

Bitte beachten:

- Fördervoraussetzung ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage.
- Abweichend von den Zuschüssen der Innovationsförderung kommt der nach den Regelungen der Basisförderung errechnete Förderbetrag zur Anwendung, wenn er die Fördersätze der Innovationsförderung im Einzelfall übersteigt.
- Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Anlagen zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, wenn sie über einen Pufferspeicher mit einem Pufferspeichervolumen von mind. 30 Liter je kW Nennwärmeleistung verfügen. Dasselbe Mindestvolumen gilt für Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher.
- Scheitholz-Anlagen sind nur förderfähig, sofern es sich um Vergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 Liter je kW handelt. Im Datenblatt der Anlage muss nachgewiesen sein, dass die genannten Emissionsgrenzwerte und Kesselwirkungsgrade eingehalten werden.
- Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O<sub>2</sub>-Gehaltes im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) handelt und für beide Beschickungsarten Nachweise der technischen Mindestanforderungen erbracht werden.
- Nicht förderfähig sind unter Ziffer 1.2 Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## BAFA - Erneuerbare Energien - Innovationsförderung Wärmepumpe

### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 04.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind untereinander kumulierbar, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen andere Regelungen nicht getroffen wurden. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen nur bei folgenden KfW-Programmen kumulierbar: "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153), "Energieeffizient Sanieren Ergänzungskredit" (Programmnummer 167). Bei Maßnahmen, die in Form von Investitionszuschüssen über das BAFA gefördert werden, darf die Gesamtförderung höchstens das Doppelte des nach diesen Richtlinien gewährten Förderbetrages betragen (insbesondere bei Inanspruchnahme ergänzender Förderprogramme der Bundesländer). Für den Fall, dass diese Höchstgrenze überschritten würde, werden die Fördermittel des Bundes auf die vorstehende Förderhöchstgrenze gekürzt. Die Gesamtförderung der nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Förderung darf bei sämtlichen Maßnahmen die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der Europäischen Union (insbesondere nach den jeweils einschlägigen Regelungen der AGVO) nicht überschreiten. Die Berechnung der Beihilfeintensitäten erfolgt gemäß der entsprechenden BAFA- bzw. KfW-Formblätter.

#### Antragstellung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Erneuerbare Energien

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel: (06196) 908-1625

Email:

Fax: (06196) 908-1800

Internet: [www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de](http://www.heizen-mit-erneuerbaren-energien.de)

## Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften
- Pächter, Mieter oder Contractoren benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens
- im Rahmen eines Contractingvertrags ist der Contractor nur antragsberechtigt, wenn er versichert, dass er den Contracting-Nehmer darauf hingewiesen hat, dass er die Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch nehmen will

Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten, es sei denn, sie betreiben als Contractoren Anlagen zur Nutzung durch Dritte
- Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen bzw. nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## Förderung

Gefördert werden Wärmepumpen-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW im Gebäudebestand.

Förderfähige Anlagen:

- Elektrische Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,5 oder verbesserter Systemeffizienz
- Gasbetriebene Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,5 oder verbesserter Systemeffizienz

Förderfähig sind Anlagen für:

- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von Prozesswärme oder Wärme für Wärmenetze

Förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Ausbau Gas-/Öltank einschließlich Abfuhr des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Ausbau Altheizung einschließlich Abfuhr
- Austausch oder erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen  $\leq 35^\circ\text{C}$ ) inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
- Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperaturheizkörper (Vorlauftemperatur  $\leq 60^\circ\text{C}$ )
- Austausch von "kritischen" Heizkörpern zur Systemtemperaturreduzierung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau sowie Ersatz von zur Heizungsanlage zugehöriger Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und Nutzerinterface
- Einbau voreinstellbarer Heizkörperthermostatventile und von Strangdifferenzdruckreglern
- Zusätzliche Dämmung des bestehenden Verteilnetzes und des Speichers
- Umstellung des Warmwassersystems, d. h. Integration in die Heizungsanlage (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung)
- Nutzerinterface und Smart Metering-Systeme für Wärme, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser

- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- notwendige Maler-, Putz- und Wandverkleidungsarbeiten
- Herstellung notwendiger Wand- und Deckendurchbrüche inklusive Dämmmaßnahmen
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- notwendige bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- in Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
- Umbau von Ein- in Zweirohrsysteme
- Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern (sofern nicht gefordert oder extra gefördert)
- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung

Nicht gefördert werden:

- Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen

Nicht förderfähige Optimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Förderbarkeit der Wärmepumpenanlage ist
- die Investitionskosten für die bereits nach anderen Tatbeständen dieser Richtlinien geförderten Anlagen

Art und Höhe der Förderung:

1. Innovationsförderung für Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen bzw. verbesserter Systemeffizienz (bei Bestandsgebäuden ist eine Erhöhung der Zuschüsse um 50 % möglich)

1.1 Für elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Luft)

- Zuschuss von 40,- € je kW errichtete, installierte Nennwärmeleistung
- bei leistungsgeregelten und/oder monovalenten Wärmepumpen bis 37,5 kW Zuschuss von mindestens 1.500,- € je Anlage
- bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Luft bis 32,5 kW Zuschuss von mindestens 1.300,- € je Anlage

1.2 Für elektrische Wärmepumpen (Wärmequelle Erdwärme und Wasser), Sorptionswärmepumpen, gasmotorische Wärmepumpen

- Zuschuss von 100,- € je kW errichtete, installierte Nennwärmeleistung
- für die Errichtung von elektrischen Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdwärme, sofern gleichzeitig dazugehörige Erdsondenbohrungen errichtet werden, bis 45 kW Zuschuss von mindestens 4.500,- €
- bei Sorptionswärmepumpen und gasmotorischen Wärmepumpen (jeweils alle Wärmequellen) bis 45 kW Zuschuss von mindestens 4.500,- € je Anlage
- bei allen sonstigen elektrischen Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdwärme oder Wasser bis 40 kW Zuschuss von mindestens 4.000,- € je Anlage

2. Zusatzförderung

2.1 Lastmanagementfähigkeit (nur bei gleichzeitiger Errichtung eines Pufferspeichers sowie dem Zertifikat "Smart Grid Ready" oder einer Herstellererklärung, dass die Anforderungen des Zertifikats erfüllt werden)

- Zuschuss von 500,- €

2.2 Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomassefeuerung, einer förderfähigen Solarkollektoranlage, einer nicht förderfähigen Solarkollektoranlage ab 7 m<sup>2</sup> als Wärmequelle für die Pumpe oder dem Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz

- Zuschuss von 500,- €

2.3 Einzelmaßnahmen Optimierung der Heizungsanlage

## 2.3.1 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der geförderten Solarkollektoranlage

- einmaliger Investitionszuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 50 % der Basisförderung

## 2.3.2 Optimierung einer bestehenden Anlage

### 2.3.2.1 Inbetriebnahme einer in diesem Förderprogramm sowie Vorfassungen geförderten Wärmepumpenanlage liegt bereits über 3 Jahre zurück aber nicht länger als 7 Jahre

- einmaliger Investitionszuschuss von 200,- €
- nur bis maximal 100 % der Kosten
- Beträge unter 100,- € werden nicht ausbezahlt

### 2.3.2.2 Optimierung einer geförderten Wärmepumpe nach einem Betriebsjahr (einmaliger Qualitätscheck)

- einmaliger Investitionszuschuss von 250,- €
- nur bis maximal 100 % der nachgewiesenen Kosten

## 3. Erstinstallation von effizienten Wärmepumpen zur überwiegenden Prozesswärmebereitstellung (maximal förderfähige Nettoinvestitionskosten 60.000,- €)

- Zuschuss von bis zu 30 % der Nettoinvestitionskosten (einschließlich Planungskosten sowie Mehrkosten für die Einbindung der Wärmepumpenanlage in den vorhandenen Prozess und die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierte Mess- und Datenerfassungseinrichtungen)
- maximal 18.000,- €

## 4. Gebäudeeffizienzbonus, wenn die Maßnahmen in einem Wohngebäude, das die Anforderungen mindestens an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt (KfW Programmnummern 151/152), durchgeführt werden (außer bei Nichtwohngebäuden)

- zusätzlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung

### Bitte beachten:

- Als Wärmeverteilsystem sind nur Flächenheizungen zulässig.
- Bei Wärmepumpen, die zur Beheizung von Gebäuden dienen, muss der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nachgewiesen werden. Diese Anforderung entfällt bei Direktkondensationswärmepumpen (1-Kreis-Systeme mit nur einem Wärmeträgerkreislauf mit Direktverdampfung des Kältemittels durch Erdwärme und einer Kondensation direkt im beheizten Gebäude).
- Wärmepumpen mit verbesserter Systemeffizienz sind Wärmepumpen mit zusätzlichen Anlagenteilen bzw. Sonderbauformen, die mit zusätzlichem Investitionsaufwand eine verbesserte Systemeffizienz erreichen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Strombedarfs und der Netzlast insbesondere während der kalten Witterung leisten. Dies kann mit verschiedenen technischen Ansätzen erreicht werden. Welche Anlagen im Einzelnen förderfähig sind, ist in einer Liste des BAFA festgelegt.
- Die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen ist förderfähig.
- Zum Gebäudebestand zählen Gebäude, in denen seit mindestens 2 Jahren ein anderes Heizungssystem installiert ist, das ersetzt oder unterstützt werden soll.
- Eine Förderung setzt voraus, daß die spezifischen technischen Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Anträge sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Zuschuss (430) - Effizienzhaus

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms gefördert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen (teil)finanziert werden:

- der Kreditvariante "KfW-Energieeffizient Sanieren" (151, 152)
- in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271))
- KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Speicher" ([www.kfw.de/275](http://www.kfw.de/275))

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- Eigentümer als natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zwei-Familienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten nach Sanierung
- Ersterwerber als natürliche Personen von neu sanierten Ein- und Zwei-Familienhäusern sowie Eigentumswohnungen nach erfolgter energetischer Sanierung gemäß KfW-Effizienzhausstandard

- Eigentümer als natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

## Förderung

Gefördert wird die energetische Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern/Eigentumswohnungen, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde, zu KfW-Effizienzhäusern sowie der Ersterwerb von nach dieser Richtlinie neu sanierten Wohngebäuden/Eigentumswohnungen.

Art und Höhe der Förderung:

### 1. KfW-Effizienzhaus 55

- Zuschuss von 30,0 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 30.000,- € je Wohneinheit

### 2. KfW-Effizienzhaus 70

- Zuschuss von 25,0 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 25.000,- € je Wohneinheit

### 3. KfW-Effizienzhaus 85

- Zuschuss von 20,0 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 20.000,- € je Wohneinheit

### 4. KfW-Effizienzhaus 100

- Zuschuss von 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 17.500,- € je Wohneinheit

### 5. KfW-Effizienzhaus 115

- Zuschuss von 15,0 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 15.000,- € je Wohneinheit

### 6. KfW-Effizienzhaus Denkmal

- Zuschuss von 15,0 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 15.000,- € je Wohneinheit

Bitte beachten:

- Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Merkblatt zu bestätigen.
- Mit einer Förderzusage im Programm 430 haben Sie einen Anspruch auf eine Förderung der Baubegleitung, sofern die Förderbedingungen im Programm 431 eingehalten werden. Der Zuschuss ist nach Abschluss des Vorhabens separat zu beantragen.
- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Leistungen des Sachverständigen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind.
- Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Die Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. durch einen Anbau) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) ist förderfähig. Ausschließlich in der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden im Programm "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153) gefördert.
- Bei Denkmalschutzgebäuden oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz sind auch neu entstehende Wohneinheiten förderfähig, nicht aber Anbauten, welche ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Boardinghäuser, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser werden nicht gefördert.
- Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung), die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden, können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).
- Der förderfähige Ersterwerb ist möglich für den Kauf von nach diesem Programmmerkblatt sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Der zuschussnehmende Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen.
- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens online durch den Energieberater bei der KfW zu stellen. Als Beginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.
- Die Antragstellung erfolgt ab 26.07.2016 unter: <https://www.kfw.de/servicenotavailable/zuschussportal.html>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Kredit (151) - Effizienzhaus

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil)finanziert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen gefördert werden:

- Zuschussvariante dieses Programms (Programmnummer 430)
- in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271))
- Eine parallele oder zeitlich versetzte Inanspruchnahme des Heizungspakets aus dem "Anreizprogramm Energieeffizienz" über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung des BAFA, die für den Einbau einer solarthermischen Anlage zur Optimierung einer vorhandenen Heizung auf Basis fossiler Energien gewährt wird.

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen (auch

Wohnungseigentümergeinschaften)

- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

## Förderung

Gefördert werden energetische Sanierungen von selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen zu KfW-Effizienzhäusern, für die vor dem 01.02.2002 Bauantrag oder Bauanzeige gestellt wurde, sowie der Ersterwerb von entsprechend neu sanierten Wohngebäuden.

Art und Höhe der Förderung:

### 1. Darlehen

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten wie Architekt, Beratungs- und Planungsleistungen
- maximal 100.000,- € je Wohneinheit
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit bis zu 10 Jahre mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 10 Jahre, 1 bis 2 Tilgungsfreijahre)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 20 Jahre, 1 bis 3 Tilgungsfreijahre)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre)
- Zinssätze gültig seit 23.01.2015
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend mit dem 13. Monat nach Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen
- Mindestlaufzeit 4 Jahre
- Tilgung während der ersten Zinsbindungsfrist jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000,- € kostenlos möglich

### 2. Tilgungszuschuss (wird gewährt, wenn nach Abschluss des Sanierungsvorhabens die Nachweise des Sachverständigen vorliegen)

- für ein KfW-Effizienzhaus 55 Tilgungszuschuss in Höhe von 27,5 % der Darlehenssumme, bis zu 27.500,- € für jede Wohneinheit
- für ein KfW-Effizienzhaus 70 Tilgungszuschuss in Höhe von 22,5 % der Darlehenssumme, bis zu 22.500,- € für jede Wohneinheit
- für ein KfW-Effizienzhaus 85 Tilgungszuschuss in Höhe von 17,5 % der Darlehenssumme, bis zu 17.500,- € für jede Wohneinheit
- für ein KfW-Effizienzhaus 100 Tilgungszuschuss in Höhe von 15 % der Darlehenssumme, bis zu 15.000,- € für jede Wohneinheit
- für ein KfW-Effizienzhaus 115 Tilgungszuschuss in Höhe von 12,5 % der Darlehenssumme, bis zu 12.500,- € für jede Wohneinheit
- für ein KfW-Effizienzhaus Denkmal Tilgungszuschuss in Höhe von 12,5 % der Darlehenssumme, bis zu 12.500,- € für jede Wohneinheit
- Stand 03.08.2015
- Die aktuelle Höhe des jeweiligen Tilgungszuschusses für das geförderte energetische Niveau finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) oder [www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152) jeweils unter "Konditionen". Es wird die bei Antragseingang in der KfW geltende Höhe des Tilgungszuschusses gewährt.

Bitte beachten:

- Gefördert werden Häuser, für die vor dem 01.02.2002 Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Merkblatt zu bestätigen.
- Mit einer Förderzusage im Programm 151 haben Sie einen Anspruch auf eine Förderung der Baubegleitung, sofern die Förderbedingungen im Programm 431 eingehalten werden. Der Zuschuss ist nach Abschluss des Vorhabens separat zu beantragen.
- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetische Maßnahme unmittelbar bedingten Kosten, einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen

Fertigstellung erforderlich sind (z.B. Abbrucharbeiten, Gerüstkosten).

- Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.
- Sofern über 50 % der Gebäudefläche wohnwirtschaftlich genutzt werden, ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Die Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. durch einen Anbau) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) ist förderfähig. Ausschließlich in der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden im Programm "Energieeffizient Bauen" (Programmnummer 153) gefördert.
- Bei Denkmalschutzgebäuden oder Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz sind auch neu entstehende Wohneinheiten förderfähig, nicht aber Anbauten, welche ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen entspricht (keine Neubaumaßnahmen).
- Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser werden nicht gefördert.
- Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung), die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden, können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).
- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Als Beginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.
- Der förderfähige Ersterwerb ist möglich für den Kauf von nach diesem Programmmerkblatt sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Der kreditnehmende Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Sofern für zu erwerbende Wohneinheiten bereits eine Förderung aus den Programmen "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummern: 151/152, 430) gewährt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich. In diesen Fällen kann bei einem Erwerb der geförderten Wohneinheit die Förderung auf den Ersterwerber übertragen werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Kredit (152) - Maßnahmenpakete Anreizprogramm Energieeffizienz

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms (teil)finanziert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen gefördert werden:

- Zuschussvariante dieses Programms (Programmnummer 430)
- in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271))
- Eine parallele oder zeitlich versetzte Inanspruchnahme des Heizungspakets aus dem "Anreizprogramm Energieeffizienz" über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) ist ab dem 22.07.2016 ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung des BAFA, die für den Einbau einer solarthermischen Anlage zur Optimierung einer vorhandenen Heizung auf Basis fossiler Energien gewährt wird.
- Anlagen zur Stromerzeugung: Photovoltaik- und Windkraftanlagen, KWK-Anlagen

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

## Antragsberechtigte

- alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

## Förderung

Gefördert werden sogenannte Kombinationslösungen bei Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Aktueller Hinweis:

Eine Kombination mit Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ist möglich. Hier gilt der höhere Tilgungszuschuss für das Heizungs-/Lüftungspaket.

Förderfähige Maßnahmenpakete/Kombinationslösungen:

1. Heizungspaket (Austausch Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl), der nicht auf Brennwertechnik basiert)
  - Der außer Betrieb genommene Wärmeerzeuger darf nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV unterliegen.
  - Die Wärmeverteilung und -übergabe wird durch investive Maßnahmen und fachgerechte Einregulierung optimiert. Dazu ist ein hydraulischer Abgleich mit raumweiser Heizlastberechnung nach Verfahren B gemäß VdZ-Formular durchzuführen. Alle hierfür notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.
  - Es müssen mindestens folgende Komponenten (sofern vorhanden) ersetzt werden; unregelmäßige Pumpen, nichtvoreinstellbare Thermostatventile und falsch dimensionierte Heizkörper.
  - Ab dem 22.07.2016 gilt: Es wird und wurde keine parallele oder zeitlich versetzte Förderung einer solarthermischen Modernisierung einer Altanlage über das "Heizungspaket" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Anspruch genommen.

### 2. Lüftungspaket

- Mindestens eine förderfähige Maßnahme an der Gebäudehülle nach KfW 152 - Einzelmaßnahmen muss umgesetzt werden.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die Luftdichtheit des Gebäudes nach § 6 EnEV muss mittels Luftdichtheitsmessung nachgewiesen werden. Dabei ist nachzuweisen, dass der gemessene Wert  $n_{50} = 3,0 \text{ h}^{-1}$  nicht überschreitet.

Nicht förderfähige Einzelmaßnahmen:

- Als Einzelmaßnahme ist eine Förderung von Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien nicht möglich.

Art und Höhe der Förderung:

### 1. Darlehen

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten wie Architekt, Beratungs- und Planungsleistungen
- maximal 50.000,- € je Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit bis zu 10 Jahre mit vollständiger Tilgung zum Laufzeitende)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 10 Jahre, 1 bis 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 20 Jahre, 1 bis 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Effektivzins von 0,75 % (Laufzeit 30 Jahre, 1 bis 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Zinssätze gültig seit 23.01.2015
- Abruffrist 12 Monate nach Kreditzusage, Verlängerung bis maximal 24 Monate ohne gesonderten Antrag
- Bereitstellungsprovision für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag, beginnend mit dem 13. Monat nach Zusagedatum, in Höhe von 0,25 % pro Monat
- Auszahlung 100 % in einer Summe oder in Teilbeträgen

- Mindestlaufzeit 4 Jahre
- Tilgung während der ersten Zinsbindungsfrist jeweils zum Monatsultimo vollständig oder in Teilbeträgen ab 1.000,- € kostenlos möglich

## 2. Tilgungszuschuss

- 12,5 % der Darlehenssumme, bis zu 6.250,- € für jede Wohneinheit
- Stand 14.12.2015
- Die aktuelle Höhe des jeweiligen Tilgungszuschusses für das geförderte energetische Niveau finden Sie im Internet unter [www.kfw.de/151](http://www.kfw.de/151) oder [www.kfw.de/152](http://www.kfw.de/152) jeweils unter "Konditionen". Es wird die bei Antragseingang in der KfW geltende Höhe des Tilgungszuschusses gewährt.

### Bitte beachten:

- Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden in diesem Programm als kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger gefördert. Die Förderung der kompletten Heizungsanlage (z. B. Brennwertkessel Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist im vorliegenden Programm als Einzelmaßnahme möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem BAFA-Programm erfolgt.
- Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Merkblatt zu bestätigen.
- Mit einer Förderzusage im Programm 152 haben Sie einen Anspruch auf eine Förderung der Baubegleitung, sofern die Förderbedingungen im Programm 431 eingehalten werden. Der Zuschuss ist nach Abschluss des Vorhabens separat zu beantragen.
- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetische Maßnahme unmittelbar bedingten Kosten, einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung erforderlich sind (z.B. Abbrucharbeiten, Gerüstkosten).
- Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.
- Sofern über 50 % der Gebäudefläche wohnwirtschaftlich genutzt werden, ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Im Rahmen einer Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen entspricht (keine Neubaumaßnahmen).
- Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Gebäude nach § 2 Energieeinsparverordnung (EnEV), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind Boardinghäuser (als Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen), Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.
- Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung), die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden, können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).
- Der förderfähige Ersterwerb ist möglich für den Kauf von nach diesem Programmmerkblatt sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Der kreditnehmende Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen. Sofern für zu erwerbende Wohneinheiten bereits eine Förderung aus den Programmen "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummern: 151/152, 430) gewährt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich. In diesen Fällen kann bei einem Erwerb der geförderten Wohneinheit die Förderung auf den Ersterwerber übertragen werden.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der

zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### KfW-Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) - Anreizprogramm Energieeffizienz

#### Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 22.07.2016

#### Kumulierbarkeit:

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, z. B. Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Nicht aus Mitteln dieses Programms gefördert werden Vorhaben oder Anlagen, die aus folgenden Programmen (teil)finanziert werden:

- der Kreditvariante "KfW-Energieeffizient Sanieren" (151, 152)
- in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen)
- Förderung von Anlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" ([www.kfw.de/271](http://www.kfw.de/271))
- KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Speicher" ([www.kfw.de/275](http://www.kfw.de/275))

#### Antragstellung:

KfW

Infocenter Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002\*

Email: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Fax: (069) 7431-9500

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Bemerkung: \* kostenfreie Servicrufnummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

### Antragsberechtigte

- Eigentümer als natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zwei-Familienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten nach Sanierung
- Ersterwerber als natürliche Personen von neu sanierten Ein- und Zwei-Familienhäusern sowie Eigentumswohnungen nach erfolgter energetischer Sanierung gemäß KfW-Effizienzhausstandard

- Eigentümer als natürliche Personen von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

## Förderung

Gefördert werden sogenannte Kombinationslösungen bei Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Aktueller Hinweis:

Zwischen dem 01.01. und 31.03.2016 begonnene Heizungs- und Lüftungspakete können im "Anreizprogramm Energieeffizienz" gefördert werden, wenn der Antrag bis spätestens 30.06.2016 in der KfW eingeht.

Förderfähige Maßnahmenpakete/Kombinationslösungen:

1. Heizungspaket (Austausch Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energien (z. B. Gas oder Öl), der nicht auf Brennwertechnik basiert)

- Der außer Betrieb genommene Wärmeerzeuger darf nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV unterliegen.

- Die Wärmeverteilung und -übergabe wird durch investive Maßnahmen und fachgerechte Einregulierung optimiert. Dazu ist ein hydraulischer Abgleich mit raumweiser Heizlastberechnung nach Verfahren B (raumweise Heizlastberechnung) gemäß VdZ-Formular durchzuführen. Alle hierfür notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

- Es müssen mindestens folgende Komponenten (sofern vorhanden) ersetzt werden; unregelmäßige Pumpen, nichtvoreinstellbare Thermostatventile und falsch dimensionierte Heizkörper.

2. Lüftungspaket

- Mindestens eine förderfähige Maßnahme an der Gebäudehülle nach KfW 430 - Einzelmaßnahmen muss umgesetzt werden.

- Die Einhaltung der Anforderungen an die Luftdichtheit des Gebäudes nach § 6 EnEV muss mittels Luftdichtheitsmessung nachgewiesen werden.

Dabei ist nachzuweisen, dass der gemessene Wert  $n_{50} = 3,0 \text{ h}^{-1}$  nicht überschreitet.

Nicht förderfähige Einzelmaßnahmen:

- Als Einzelmaßnahme ist eine Förderung von Heizungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien nicht möglich.

Art und Höhe der Förderung:

- Zuschuss von 15 % der förderfähigen Investitionskosten (keine Auszahlung von Zuschussbeträgen unter 300,- €)

- maximal 7.500,- € je Wohneinheit

Bitte beachten:

- Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden in diesem Programm als kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger gefördert. Die Förderung der kompletten Heizungsanlage (z. B. Brennwärmtank Öl/Gas mit solarthermischer Anlage) ist im vorliegenden Programm als Einzelmaßnahme möglich, wenn für den Anteil mit erneuerbaren Energien keine Zuschussförderung aus dem BAFA-Programm erfolgt.

- Ein Sachverständiger hat die Angemessenheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Merkblatt zu bestätigen.

- Mit einer Förderzusage im Programm 430 haben Sie einen Anspruch auf eine Förderung der Baubegleitung, sofern die Förderbedingungen im Programm 431 eingehalten werden. Der Zuschuss ist nach Abschluss des Vorhabens separat zu beantragen.

- Bemessungsgrundlage für die maximale Darlehenshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung, dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.

- Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Leistungen des Sachverständigen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes

erforderlich sind.

- Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes) können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.
- Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachunternehmen des Bauhandwerks ausgeführt werden.
- Boardinghäuser, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser werden nicht gefördert.
- Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung), die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden, können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).
- Die Antragstellung erfolgt ab 26.07.2016 online unter: <https://www.kfw.de/servicenotavailable/zuschussportal.html>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

### ISB Darlehen - Erwerb von Genossenschaftsanteilen

#### Im Bundesland verfügbare Programme

Stand: 07.06.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Wohnungsbau

Herr Michael Back

Löwenhofstraße 1

55116 Mainz

Tel: (06131) 6172-1640

Email: [wohnraum@isb.rlp.de](mailto:wohnraum@isb.rlp.de)

Fax: (06131) 6172-1899

Internet: <http://isb.rlp.de>

### Antragsberechtigte

Haushalte, die die Einkommensgrenze des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 % übersteigen

### Förderung

Gefördert wird die Zeichnung von Geschäftsanteilen, um Mitglied einer Wohnungsbaugenossenschaft zu werden und dadurch das Anrecht auf Überlassung einer Genossenschaftswohnung zur Selbstnutzung zu erwerben.

Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen von bis zu 80 % der Erwerbskosten, maximal 50.000,- €
- Zinssatz von 0,5 % für die ersten 10 Jahre, danach marktüblich
- Tilgung von mindestens 2,5 % p.a. zzgl. der ersparten Zinsen
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 %, mindestens 250,- €

Bitte beachten:

- Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % des gezeichneten Geschäftsanteils muss nachgewiesen werden.
- Die zu fördernde Wohnung darf bei einem Haushalt mit bis zu vier Personen 145 m<sup>2</sup> umfassen, die Wohnfläche erhöht sich für jede weitere Person um 15 m<sup>2</sup>. Erhöhung um weitere 15 m<sup>2</sup> pro schwerbehinderter Person oder pro Person ab Pflegestufe I.
- Das Genossenschaftsmitglied (Darlehensnehmer) muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren ab Vollauszahlung des Darlehens von dem erlangten genossenschaftlichen Wohnraumrecht Gebrauch machen.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.

Objektadresse: Bundesland Rheinland-Pfalz, Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbund Bitburger Land  
54636 Biersdorf am See  
RWE Vertrieb AG  
RheinEnergie AG

## Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 7h EStG)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 05.07.2016

Kumulierbarkeit:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Antragstellung:

Bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Tel:

Email:

Fax:

Internet: [https://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_7h.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__7h.html)

### Antragsberechtigte

Gebäudeeigentümer

### Förderung

Steuerlich begünstigt werden Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich.

Art und Höhe der Förderung:

Steuerliche Absetzbarkeit der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren um jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 %

Bitte beachten:

- Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind.
- Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist.
- Den Miteigentümern eines Gebäudes, Gebäudeteils oder einer Eigentumswohnung stehen erhöhte Absetzungen nach § 7h EStG grundsätzlich im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile zu.

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.